

26.07.2000

E 41

An die

Bundesministerin der Justiz

Frau

Professorin Dr. Herta Däubler-Gmelin

Jerusalemmer Str. 24-28

10117 Berlin

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1999

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1999 erstattet das Präsidium der Bundesministerin der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A. Organisation

I. Das **Präsidium** der Bundesnotarkammer, dessen Zusammensetzung im Berichtszeitraum unverändert blieb, tagte wie folgt: 158. Sitzung am 28.01.1999 in Köln, 159. Sitzung am 29.04.1999 in Potsdam, 160. Sitzung am 23.06.1999 in Köln, 161. Sitzung am 07.10.1999 in Borkum.

II. Die **Vertreterversammlung** der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

Außerordentliche Vertreterversammlung am 29.01.1999 in Köln,

78. Vertreterversammlung am 30.04.1999 in Potsdam, 79. Vertreterversammlung am 08.10.1999 in Borkum.

III. Unter dem Eindruck des Umzugs von Bundestag und Bundesregierung nach Berlin beschloss die 79. Vertreterversammlung am 08.10.1999, dass die Bundesnotarkammer ein Büro in Berlin eröffnet, mit der Hauptgeschäftsstelle aber jedenfalls zunächst in Köln verbleibt. Die Bundesnotarkammer ist damit die erste Bundeskammer der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden sowie -prüfenden Berufe, die mit einem eigenen Büro in Berlin präsent ist. Das Büro liegt in fußläufiger Entfernung zum Bundesministerium der Justiz und soll der Fortsetzung und Intensivierung der guten fachlichen Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Bundes dienen. Zudem sollen praktische Erfahrungen gesammelt werden, die bei der im Herbst 2001 anstehenden Entscheidung herangezogen werden können, ob die Bundesnotarkammer vollständig ihren Sitz nach Berlin verlegt (zur Eröffnung des Berliner Büros der Bundesnotarkammer am 01.02.2000 vgl. BNotK-Intern 01/2000, S. 1 f.).

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Bundesnotarkammer hatte bereits während der parlamentarischen Beratungen zum Dritten BNotO-Änderungsgesetz mit den Arbeiten an den **Richtlinienempfehlungen nach § 78 Abs. 1 Nr. 5 BNotO** begonnen (Bericht 1998, DNotZ 1999, 532 f.). Die Empfehlungen wurden in einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer am 29.01.1999 verabschiedet (DNotZ 1999, 259 ff.). In der Präambel wird hervorgehoben, dass die Empfehlungen der Bundesnotarkammer dem Schutz des Vertrauens, das dem Notar entgegengebracht wird, und der Wahrung des Ansehens des Berufsstandes dienen. Sie sind ungeachtet der unterschiedlichen Organisationsformen Ausdruck des einheitlichen Notariats in Deutschland. Die intensive Einbeziehung der Notarkammern in die Vorbereitungen der Richtlinienempfehlungen und die dadurch ermöglichte frühzeitige Diskussion der geplanten Regelungen in den Kammerbezirken führten im Berichtszeitraum dazu, dass die von den Notarkammern verabschiedeten Berufssatzungen weitgehend den Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer entsprechen. Einen Überblick über die Richtlinien der einzelnen Notarkammern bietet die synoptische Gegenüberstellung, die die Bundesnotarkammer in das Internet eingestellt hat (www.bnotk.de).

2. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer die Arbeiten zur **Neufassung der Dienstordnung für Notare** auf der Grundlage ihrer Stellungnahme vom 23.12.1998 zum Diskussionsentwurf (Stand Oktober 1998) fortgeführt. In einer ausführlichen Besprechung

der Landesjustizverwaltungen unter Beteiligung der Bundesnotarkammer haben die Vorschläge der Bundesnotarkammer weitgehend Zustimmung gefunden und sind überwiegend in den Entwurf einer Dienstordnung (Stand Juni 1999) aufgenommen worden. Zu diesem zur letzten Anhörung gestellten Entwurf hat die Bundesnotarkammer erneut am 27.10.1999 Stellung genommen.

Dabei begrüßt sie die systematische Neuordnung sowie die zeitgemäßen Regelungen zur Handhabung der automationsgestützten Führung der Bücher und Verzeichnisse. Kritisch wird die feststellbare Tendenz der Überregulierung in einer Vielzahl von Vorschriften gesehen. Zu dem Verbot der Verwendung von Sammelbezeichnungen regt die Bundesnotarkammer aus Praktikabilitätsgründen die Einschränkung an, dass bei Beteiligung von mehr als 10 Personen eine zusammenfassende Bezeichnung genügen sollte. Die Bundesnotarkammer spricht sich des Weiteren ausdrücklich für die Streichung der in der Entwurfsfassung noch vorgesehenen Übersicht über noch nicht erfüllte Kostenforderungen aus, weil eine solche zusätzliche Dokumentationspflicht einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand bedeute, ohne auf der anderen Seite die (Kosten-) Prüfung zu vereinfachen. Auf Vorschlag der Bundesnotarkammer und mit Zustimmung aller Landesjustizverwaltungen soll in der Dienstordnung die Verbindlichkeitserklärung der Anderkontenbedingungen durch unmittelbare Anknüpfung an den Berufsstand erfolgen. Mit einer Verweisung auf eine Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Anderkontenbedingungen kann der Sachverstand des Berufsstandes unmittelbar eingebracht und gleichzeitig unter Beteiligung aller Notarkammern die Verbindlichkeit und der Inhalt der Anderkontenbedingungen wie bisher klar und bundeseinheitlich über die Dienstordnung festgeschrieben werden.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Dienstordnung für Notare ist die Bundesnotarkammer auch um Stellungnahme zu der Frage gebeten worden, ob und inwieweit die Dienstordnung Regelungen zu Beteiligtenverzeichnissen enthalten könne. Hierzu hat die Bundesnotarkammer mit Stellungnahme vom 16.06.1999 unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz ausgeführt, dass ein Spielraum für Regelungen in der Dienstordnung für die rechtsanwendenden Aufsichtsbehörden nur insoweit bestehe, als die Rechtspflichten der Notare weder durch die Bundesnotarordnung noch durch die Richtlinien näher konkretisiert würden. Dabei dürfe aber ein von der Bundesnotarordnung und den Richtlinien bewusst gelassener Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Gestaltung der Amtsführung durch die Dienstordnung nicht verengt oder vernichtet werden. Die Bundesnotarkammer hat deshalb auch angeregt, die Dienstordnung erst zu erlassen, nachdem die Richtlinien der Notarkammern verabschiedet worden sind.

Mit Einzelfragen der EDV wird sich eine bereits eingerichtete Arbeitsgruppe unter Leitung der Landesjustizverwaltung Niedersachsen und unter Beteiligung der Bundesnotarkammer

befassen. Als Arbeitsschwerpunkte sind die Anforderungen an EDV-Programme und die Frage der Zertifizierung von EDV-Programmen, alle im Zusammenhang mit der Datenfernübertragung stehenden Probleme wie bspw. elektronische Aenderkontenführung sowie Fragen des Datenschutzes festgelegt. Sich hieraus ergebender Änderungsbedarf soll dann in einer späteren Überarbeitung der Dienstordnung berücksichtigt werden.

3. Zur Vorbereitung der Arbeit einer Bund-Länder-Kommission, die u.a. mit der Überprüfung der bundesstaatlichen Aufgaben beauftragt ist, hat die Hessische Staatskanzlei vorgeschlagen, anstelle der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Notariat nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG eine entsprechende Rahmenkompetenz zu bilden. Derselbe Vorschlag war bereits in den Jahren 1991/1992 unterbreitet worden, fand seinerzeit aber in der gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat keine Mehrheit. Die Bundesnotarkammer hatte sich damals gegen eine **Verlagerung der Gesetzeskompetenz für das Notariat auf die Länder** ausgesprochen und insbesondere auf die engen und zwingenden Bezüge der BNotO zu weiteren Gegenständen der Bundesgesetzgebung (Beurkundungsrecht, Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit) hingewiesen. Ferner war betont worden, dass eine Zersplitterung des notariellen Berufsrechts in Deutschland den Einfluss des deutschen Rechts in Europa schwächen würde und es zudem zu einer nachhaltigen Erschwerung des internationalen Rechts- und Urkundenverkehrs kommen könne. Die 79. Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer sprach sich dafür aus, diesen Standpunkt beizubehalten und ggf. zu bekräftigen.

4. Das Bundesministerium der Justiz hat der Bundesnotarkammer Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Schreiben der Europäischen Kommission gegeben, mit dem die Kommission Deutschland und andere Mitgliedstaaten um Informationen zur Frage **des Staatsangehörigkeitsvorbehalts** nach Art. 45 (früher 55) EG-Vertrag **für das Notariat** gebeten hat. Art. 45 EG-Vertrag nimmt bekanntlich "Tätigkeiten, die ... mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind", von der Anwendung der Vorschriften über die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt aus. Die Vorschrift grenzt damit die Bereiche der nationalen Regelungshoheit der Mitgliedstaaten von denen der europäischen Regelungszuständigkeit ab. Nach Auffassung der Bundesnotarkammer fallen die von deutschen Notaren als Amtsträger erbrachten Tätigkeiten unter den europarechtlichen Begriff der öffentlichen Gewalt, weil der Notar als "unabhängiger Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege" zuständig ist. Die Notare sind nach deutscher Anschauung als Organe der vorsorgenden Rechtspflege Teil der staatlichen Justiz. Nebentätigkeiten neben der Beurkundungstätigkeit bleiben dafür - ähnlich wie bei den Beamten - außer Betracht. Besonders

deutlich wird die Amtstätigkeit der Notare beim Ergebnis ihrer Beurkundungstätigkeit, der öffentlichen Urkunde, die besondere Beweiskraft genießt und als vollstreckbare Urkunde einen den Gerichtsurteilen gleichgestellten Rechtstitel bilden kann. Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesnotarkammer für die Beibehaltung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und den Verzicht auf die Umsetzung der Diplomanerkennungsrichtlinie für das Notariat ausgesprochen.

5. Im Bestreben, Inhalte notarieller Tätigkeit immer wieder anhand der Bedürfnisse des Rechtsverkehrs zu überprüfen und neu auszurichten, hat sich die Bundesnotarkammer mit der **Zukunft der öffentlichen Beglaubigung im Verkehr mit den Registern der Justiz** befasst. Die geltenden gesetzlichen Vorgaben gewährleisten lediglich die bloße Beweissicherung über die Identität des Unterschreibenden. Daraus ergibt sich eine erhebliche Diskrepanz zur tatsächlichen Aufgabenstellung in der notariellen Praxis: In vielen Fällen befasst sich der Notar anlässlich einer Unterschriftsbeglaubigung nicht nur mit der Identitätsfeststellung, sondern auch mit dem rechtlichen Inhalt der unterschriebenen Erklärung. Dies gilt insbesondere für Erklärungen gegenüber Grundbuchämtern und Registergerichten. Die Bundesnotarkammer hat daher einen Vorschlag für eine Neufassung des § 40 BeurkG erarbeitet, der die Schutzwirkung der notariellen Unterschriftsbeglaubigung für rechtlich unerfahrene Beteiligte und die Filterfunktion zugunsten der Registergerichte durch entsprechende Pflichten des Notars absichert. Damit soll zudem ein zeitgerechtes Verständnis der Funktion der Unterschriftsbeglaubigung gesetzlich verankert werden.

6. Die Gespräche mit den im Zentralen Kreditausschuss (ZKA) zusammengeschlossenen Spitzenverbänden des Kreditgewerbes über eine **Neufassung der Empfehlungen des ZKA zur Fassung der Anderkontenbedingungen für Notare** wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Dabei waren insbesondere Rechtsfragen der Verfügungsbefugnis über das Anderkonto nach dem Erlöschen des Amtes des Notars zu klären. Die Neufassung der Anderkontenbedingungen ist im Vergleich zu früheren Empfehlungen wesentlich straffer gefasst und hat an Lesbarkeit gewonnen. Gleichzeitig wurde die Verpflichtung des Notars zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 8 GwG berücksichtigt.

7.a) Im Berichtszeitraum hat das BVerfG der Bundesnotarkammer Gelegenheit gegeben, sich zu **Verfassungsbeschwerden gegen eine Ungleichbehandlung von Diplom-Juristen bei der Bestellung zum Notar in den neuen Bundesländern und in Berlin-Ost** zu äußern. Gegenstand der Verfahren ist die Frage, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass seit dem 03.10.1990 in dem beigetretenen Teil Berlins Diplom-Juristen ohne Befähigung zum Richteramt wegen § 5 BNotO nicht zu Notaren bestellt werden können, während im

übrigen Beitrittsgebiet auf diese Bestimmungsvoraussetzung nach Maßgabe des § 5 NotVO verzichtet werden konnte. Die Bundesnotarkammer kommt in ihrer Stellungnahme vom 30.07.1999 zu dem Ergebnis, dass Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 GG nicht verletzt seien, auch wenn der Gesetzgeber eine andere Lösung hätte finden können. Unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung wird ausgeführt, dass die generell unterschiedliche Geltung von BNotO einerseits und NotVO im Beitrittsgebiet mit erweiterten Berufszugangsmöglichkeiten andererseits aufgrund der damaligen Versorgungsprobleme und den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege gerechtfertigt gewesen seien. Die nachträglich auf Berlin (Ost) beschränkte Anwendbarkeit der BNotO durch Einigungsvertrag sei zu dem Zweck der Herstellung der Rechtseinheit innerhalb des Stadtstaates Berlin erfolgt und erscheine aus diesem Grund ebenfalls verfassungsrechtlich hinreichend gerechtfertigt.

b) Eine weitere **Verfassungsbeschwerde**, zu der die Bundesnotarkammer vom Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme gebeten wurde, betrifft die **Ahndung von Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle innerhalb des Amtsbereichs**. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde ist eine vom OLG Celle bestätigte Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 10.000 DM gegen einen Anwaltsnotar, der im Zeitraum von 1991 bis 1994 in insgesamt 48 Fällen Beurkundungen außerhalb seiner Geschäftsstelle, aber innerhalb seines Amtsbereichs vorgenommen hatte. Die Verfassungsbeschwerde betrifft dabei insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, aber innerhalb des Amtsbereichs zulässig sind. Die Bundesnotarkammer kommt in ihrer Stellungnahme vom 12.11.1999 zu dem Ergebnis, dass für den Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidungen die ausreichende Ermächtigungsgrundlage für das Verbot der Beurkundung außerhalb der Geschäftsstelle nach neueren verfassungsrechtlichen Maßstäben bezweifelt werden müsse. Mit den nunmehr in den Richtlinien der Notarkammern festgelegten Grundsätzen zur Beurkundung außerhalb der Geschäftsräume bestehe aber de lege lata ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Gesetzesvorbehalts genügendes und dem Grundrecht der Berufsfreiheit angemessen Rechnung tragendes Regelungssystem.

8. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum einen **Entwurf eines Kriterienkatalogs zur Anerkennung notarspezifischer Vorbereitungskurse** entwickelt. Nachdem von einigen Landesjustizverwaltungen insbesondere bei steuerrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen zunächst Bedenken gegen die Anerkennungsfähigkeit als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 3 BNotO entstanden waren, hat sich die Bundesnotarkammer zur Erstellung eines Kriterienkataloges bereit erklärt, um eine einheitliche Verwaltungspraxis zu unterstützen und damit für die beruflichen Organisationen eine besse-

re Planbarkeit und für die Teilnehmer eine erhöhte Rechtssicherheit zu erreichen. Dabei wurden die bislang von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anerkennungsfähigkeit von Vorbereitungskursen nach formellen und inhaltlichen Kriterien konkretisiert. Der Kriterienkatalog ist mit dem federführenden Justizministerium Nordrhein-Westfalen bereits abgestimmt und wird nach abschließender Billigung der anderen Landesjustizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats zur Verfügung stehen.

9. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit den aktuellen Fragen der **Reform zur Juristenausbildung** auf der Grundlage ihrer Stellungnahme vom 18.5.1998 (vgl. Bericht 1998, DNotZ 1999, 546) befasst. Nachdem sich die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister am 10.11.1999 für eine praxisintegrierte universitäre Juristenausbildung mit obligatorischer Berufseinarbeitungsphase ausgesprochen hat, hat die Bundesnotarkammer in ihren Gremien die anstehenden Fragen diskutiert und ihre Position mit Stellungnahme vom 03.02.2000 gegenüber der Arbeitsgruppe der Justizministerkonferenz dargelegt. Die Bundesnotarkammer sieht bei dem Modell der praxisintegrierten universitären Juristenausbildung das Erfordernis einer noch stärkeren Praxisintegration und regt an, bei der Steuerung der Praxisphase die Berufskammern stärker einzubeziehen. Die Bundesnotarkammer stellt in ihrer Stellungnahme auch klar, dass sie sowohl im Bereich des hauptberuflichen Notariats als auch im Bereich des Anwaltsnotariats keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf im Bereich des Berufszugangs und der Berufsausbildung sieht. Insbesondere bestehe kein Erfordernis einer gesonderten Berufsvorbereitungsphase, weil im Bereich des hauptberuflichen Notariats die berufspraktische Ausbildung wie bisher im Anwärterdienst erfolge. Der Anwaltsnotar absolviere wie bisher zunächst die Anwaltsausbildung und darauf aufbauend die Notarusbildung.

10. Der Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Dienstleistungsstatistik und zur Änderung von Rechtsvorschriften (Dienstleistungstatistikeinführungsgesetz) zur Kenntnis gelangt, der im Bundesministerium der Finanzen ausgearbeitet worden war und in einigen wesentlichen Punkten von dem weitgehend identischen Gesetzentwurf des seinerzeit federführenden Bundeswirtschaftsministeriums vom 2.1.1997 abweicht. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht etwa die Einführung einer Auskunftspflicht im Rahmen der Erstellung der Dienstleistungsstatistik vor, die auch das Notariat beträfe. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum eine Stellungnahme zu dem aktuellen Gesetzentwurf erarbeitet. Diese basiert im Wesentlichen auf der Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 8.1.1997 in dieser Angelegenheit, beanstandet jedoch darüber hinaus unter anderem die vorgesehene Einführung einer von der Unternehmensstrukturver-

ordnung der EU 58/97 vom 17.1.1997 (Amtsblatt der EU L 14/1 und L 14/24) so nicht geforderten Auskunftspflicht. Stattdessen wird eine freiwillige Datenerhebung befürwortet.

11. Seit 01.09.1999 ist die erste Änderung der 1998 neu gefassten **Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen** in Kraft (Bericht 1998, DNotZ 1999, 539). Hiermit wurden die bislang getrennt geregelten *Mitteilungen von Klagen, Vollstreckungsmaßnahmen u.a. gegen Angehörige rechtsberatender Berufe* in einem gesonderten Abschnitt in die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen aufgenommen. Die Bundesnotarkammer hat diese Neufassung mit mehreren Stellungnahmen, zuletzt vom 25.01.1999, begleitet und sich dabei auch für eine bislang allerdings unberücksichtigt gebliebene Erweiterung der Mitteilungstatbestände ausgesprochen. Im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des BGH zur Bindungswirkung des vorangegangenen Haftpflichtprozesses im nachfolgenden Deckungsprozess (BGH, DNotZ 1999, 129) empfiehlt die Bundesnotarkammer insbesondere eine Erstreckung der Mitteilungstatbestände auf Urteile mit der Feststellung einer vorsätzlichen Amtspflichtverletzung.

12. Eine Prüfung des Bundesrechnungshofs zur Erfüllung der **Mitteilungspflichten der Notare** nach § 54 EStDV hat ergeben, dass Notare in rund 16% der Überprüfungsfälle es versäumt haben, bei mitteilungspflichtigen Vorgängen Urkundsabschriften zu übersenden. Der Bundesrechnungshof habe deshalb u.a. angeregt, die Verletzung von Mitteilungspflichten durch Notare *de lege ferenda* als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld zu bedrohen. Die Bundesnotarkammer hat in einem Gespräch mit Vertretern des Bundesrechnungshofs und in einer Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz diesen Vorschlag zurückgewiesen, gleichzeitig aber die Notare nochmals auf die Mitteilungspflicht des § 54 EStDV hingewiesen (DNotI-Report 1999, 199).

13. Aus der im Berichtszeitraum veröffentlichten **Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht** sind folgende Entscheidungen des BGH hervorzuheben:

Der Beschluss vom 30.11.1998 – NotZ 29/98 (DNotZ 1999, 359) hat die Zulässigkeit der Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ zum Gegenstand. Demnach sei es nicht zu beanstanden, dass ein (Anwalts-)Notar, der mit einem Rechtsanwalt assoziiert ist, auf seinen geschäftlichen Briefbögen die Bezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ führt, wenn im Briefkopf zugleich deutlich herausgestellt wird, wer (Rechtsanwalt und) Notar und wer (nur) Rechtsanwalt ist.

In einer früheren Entscheidung (Beschluss vom 26.09.1983 - NotZ 7/83, DNotZ 1984, 246) hatte der Notarsenat des BGH demgegenüber noch die Untersagung der Bezeichnung „Anwalts- und Notariatskanzlei“ ge-

billigt. Der BGH grenzt jetzt beide Entscheidungen dahingehend ab, dass die frühere Entscheidung auf die Bedeutung und das allgemeine Verständnis des Wortes „Notariat“ zugeschnitten sei. Dieser Begriff sei weiter als der des Notaramtes der BNotO und drücke überdies eine gewisse Institutionalisierung des Notarberufes aus. Derartige Bedenken bestünden gegen die Bezeichnung der gemeinsamen Geschäftsstelle von Notaren und Rechtsanwälten auf ihren Briefbögen als „Rechtsanwalts- und Notarkanzlei“ jedenfalls dann nicht, wenn in engem räumlichen Zusammenhang mit dieser Angabe und unübersehbar die einzelnen Rechtsanwälte und Notare einer Kanzlei mit ihrer beruflichen Qualifikation gesondert aufgeführt sind. Hierin liege ein zulässiger Hinweis auf eine gemeinsame Berufsausübung.

In einem Beschluss vom 27.08.1998 – 4 StR 198/98 (DNotZ 1999, 811) entschied der BGH, dass ein Notar sich weder der Falschbeurkundung im Amt noch der Amtsanmaßung schuldig mache, wenn er außerhalb seines Amtsbezirkes eine Beurkundung vornimmt und dabei wahrheitswidrig angibt, dies sei am Ort seines Amtssitzes geschehen.

Mit der Aufnahme eines unzutreffenden Beurkundungsorts beurkunde der Notar nicht eine rechtlich erhebliche Tatsache im Sinne von § 348 StGB falsch. Falsch beurkundet im Sinne dieser Vorschrift seien nur diejenigen rechtlich erheblichen Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, auf die sich der öffentliche Glaube der Urkunde, d.h. die volle Beweiswirkung für und gegen jedermann erstrecke. Diese Beweiswirkung ergebe sich in erster Linie aus den gesetzlichen Bestimmungen, die für die Errichtung und den Zweck der öffentlichen Urkunde maßgeblich seien. Hier sei § 9 Abs. 2 BeurkG einschlägig, der die Angabe von Ort und Tag der Verhandlung lediglich als Sollvorschrift regelt.

Mit Beschluss vom 19.07.1999 - NotZ 4/99 (DNotZ 2000, 154) äußerte sich der BGH zu den rechtlichen Auswirkungen einer fehlerhaften Stellenausschreibung.

Der BGH führt aus, dass eine Ausschreibung zwar kein Verwaltungsakt sei, da sie keinen Regelungscharakter habe und daher die Grundsätze zur Differenzierung von Anfechtbarkeit und Nichtigkeit bei fehlerhaften Verwaltungsakten nicht herangezogen werden könnten. Eine Ausschreibung, die ausschließlich in einem dafür nicht vorgesehenen Publikationsorgan erfolge, könne jedoch nicht als wirksam behandelt werden, da sie ihr Ziel verfehle, potentiellen Bewerbern von der vorgesehenen Stellenbesetzung Kenntnis zu geben.

II. Kostenrecht

1. Neuordnung des Kostenrechts

Mit Schreiben vom 15.11.1998 hatte das Justizministerium Baden-Württemberg der Bundesnotarkammer den von einer Arbeitsgruppe der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz erarbeiteten Diskussionsentwurf zur Neufassung der Kostenord-

nung mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 5.3.1999 wurde nach Beteiligung der Notarkammern, der Befassung des Kostenrechtsausschusses der Bundesnotarkammer sowie der Abstimmung im Präsidium unter Vorbehalt ergänzender Äußerungen abgegeben. Begrüßt wurde der Ansatz des Diskussionsentwurfes einschließlich der grundsätzlichen Beibehaltung des Wertgebührens systems. Es wurden jedoch Bedenken insbesondere gegen unsachgemäße Pauschalbeträge sowie die allgemeine Geschäftswertbegrenzung erhoben.

Eine weitere Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 14.06.1999 diente der Umsetzung der allgemeinen Änderungsvorschläge in der Stellungnahme vom 05.03.1999 in konkrete Gesetzformulierungen. Der Formulierungsvorschlag übertrug eine Reihe von Geschäftswertvorschriften, die sich bis dato im Kostenverzeichnis des Diskussionsentwurfs vom 20.11.1998 befanden, in den Paragraphenteil. Damit sollte die Konzeption des Diskussionsentwurfes konsequent weiterverfolgt werden, Geschäftswertvorschriften im Paragraphenteil des Gesetzes zu regeln, Gebührentatbestände und Gebührensätze dagegen im Kostenverzeichnis zu normieren. Darüber hinaus wurden Vorschläge unter Einbeziehung der Notarkammern erarbeitet, die der Klarstellung und Vereinfachung der Regelungen über die Beratungs-, Entwurfs-, Vollzugs- und sonstigen Nebentätigkeiten des Notars dienen sollen.

Am 23.6.1999 fand in Wiesbaden eine Sitzung der Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferenten unter Beteiligung der Bundesnotarkammer statt. Im Hinblick auf eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferenten am 21.9.1999 zu Strukturfragen einer neuen Kostenordnung hat sich die Bundesnotarkammer ergänzend zu dem Konzept eines einheitlichen Justizkostengesetzes ablehnend geäußert. Durch die Einführung eines einheitlichen - und damit zwangsläufig sehr umfangreichen - Justizkostengesetzes würde das Ziel des Reformvorhabens verfehlt, die Transparenz des Kostenrechts entscheidend zu verbessern. In einer weiteren Äußerung der Bundesnotarkammer vom 15.10.1999 wurden u.a. die vorgesehenen Regelungen über eine Geschäftswertbegrenzung auf 50 Mio. DM, die Mindestgebühr, die Definition der Nebengeschäfte, die Geschäftswertvorschriften für Ankaufsrechte und sonstige Wiederkaufsrechte, der Kostentatbestand für die Vormerkung, die Einführung einer Auskunftspflicht der Gerichte gegenüber Notaren, die erhöhte Gebühr für Ersteintragungen im Grundbuch, das Fehlen eines Gebührentatbestandes für die Abtretung von Grundpfandrechten, die Festgebühren für Vereinsregistereintragungen und der Wegfall der Privilegierung des Grundbucherbscheins angesprochen. Im Zusammenhang mit der geplanten Rechtsmittelreform in Zivilsachen wurde zudem gegenüber dem Bundesministerium der Justiz in einer Stellungnahme vom 09.11.1999 auf die Vorteile der Einführung einer Vorlagepflicht zum BGH in Kostenbeschwerdesachen hingewiesen.

2. Im Berichtszeitraum fanden im Rahmen der Unterarbeitsgruppe „Koordinierung Handelsregister“ der Arbeitsgruppe Grundbuch- und Registerautomation der Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) Gespräche über die Struktur der **Gebühren für das automatisierte Abrufverfahren beim elektronischen Handelsregister** statt. Hierbei setzte sich die Bundesnotarkammer, die wie bereits in der Vergangenheit an den Sitzungen der Unterarbeitsgruppe beteiligt war, für eine möglichst praxisnahe Lösung ein, die sowohl das Kostendeckungsinteresse der Justizverwaltungen als auch die berechtigten Belange der Notare als Nutzer berücksichtigt. Angesichts der Tatsache, dass für die Teilnahme am automatisierten Handelsregisterabrufverfahren nach derzeitiger Rechtslage (§ 9 a Abs. 2 HGB) Genehmigungen für jedes einzelne Land, bei bundesweiter Teilnahme also 16 Genehmigungen für jeden einzelnen Notar erforderlich sind, hat sich die Bundesnotarkammer für eine Gebührenstruktur ausgesprochen, bei der keine Einrichtungs- oder Grundgebühr anfällt, sondern ausschließlich der einzelne Abruf eines Handelsregisterblattes gebührenpflichtig ist.

Unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer entwickelte die Unterarbeitsgruppe einen Beschlussvorschlag für die BLK, der neben einem Tarif mit Grundgebühr wahlweise einen Tarif ohne Grundgebühr bei etwas höheren Abrufgebühren vorsieht, und zwar jeweils unter Verzicht einer einmaligen Einrichtungsgebühr. Dies soll dem einzelnen Notar ermöglichen, in seinem „Heimatregister“ gegen Zahlung einer jährlichen Grundgebühr günstig abzufragen und im Übrigen den bundesweiten Abruf auch hinsichtlich solcher Register zu nutzen, die er aufgrund der regionalen Gegebenheiten weniger häufig abfragt. Die Bund-Länder-Kommission ist diesem Beschlussvorschlag gefolgt. Das Bundesministerium der Justiz hat grundsätzlich Bereitschaft signalisiert, den BLK-Beschluss legislativ umzusetzen.

3. Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V. hatte gegenüber der Bundesnotarkammer die Forderung nach einer **Gebührenprivilegierung des sozialen Wohnungsbaus** erhoben. Bei Grundstücksgeschäften im sozialen Wohnungsbau solle künftig die Kostenberechnung nicht auf der Grundlage des Verkehrswertes, sondern des subventionierten geringeren Kaufpreises erstellt werden. Im öffentlich geförderten Wohnungsbau stellten die Kommunen häufig den Wohnungsunternehmen Grundstücke zu Kaufpreisen erheblich unter dem Verkehrswert zur Verfügung. Bei Gerichts- und Notargebühren werde demgegenüber der Verkehrswert zugrunde gelegt. Der GdW hielt die so berechneten Notargebühren für unangemessen hoch und kündigte an, sich mit dem Ziel einer Gesetzesänderung an den Bundesgesetzgeber wenden zu wollen, wenn diesem Begehren nicht anderweitig abgeholfen werden könne. Die von dem GdW geforderte Gebührenberechnung nach dem von den Vertragsparteien angegebenen, unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis ist mit dem derzeit geltenden Recht (vgl. § 19 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 KostO)

nicht zu vereinbaren. Dem Anliegen des GdW wurde in der Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 13.07.1999 entgegengehalten, dass die entsprechende Erweiterung des Ausnahmetatbestandes des § 19 Abs. 4 KostO systemwidrig wäre, da der von der GdW angesprochene Fall den in § 19 Abs. 4 KostO erwähnten Ausnahmefällen strukturell nicht vergleichbar sei. Der Subventionierungszweck des bisherigen § 19 Abs. 4 KostO würde bei Wohnungsunternehmen nicht erreicht, da die Begünstigung den sozial Schwachen nicht unmittelbar zu Gute käme. Eine entsprechende Erweiterung des § 144 KostO wäre ebenfalls systemwidrig, da dieser sich nur auf solche Fälle beziehe, in denen die öffentliche Hand Gebührenschildnerin sei. Da es sich bei § 144 KostO um eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift handle, müsse man für dessen analoge Anwendung eine entsprechende Verweisungsnorm verlangen. Solche Verweisungen seien bisher nur in Fällen vorgesehen, in denen die öffentliche Hand zumindest mittelbar beteiligt sei (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 PostUmwandIG und Art. 1 §§ 1 und 6 Abs. 5 EisenbahnNOG). Wohnungsunternehmen erfüllten dieses Kriterium jedoch gerade nicht.

4. Breiten Raum nahm im Berichtszeitraum die Beobachtung und Begleitung der **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Kostenrecht** ein. Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH vom 02.12.1997 („Fantask“, ZIP 1998, 206) zur Vereinbarkeit der Gebühren für Eintragungen in das dänische Handelsregister mit der Gesellschaftssteuerrichtlinie 69/335/EWG wurde dem Gerichtshof bereits im Juli 1998 aus Portugal die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob und inwieweit auch die wertbezogenen Gebühren für Beurkundungen von Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften durch portugiesische Staatsnotare ebenfalls mit der Richtlinie 69/335/EWG unvereinbar sind („Modelo“). Die Bundesnotarkammer begleitete während des Berichtszeitraums in engem Kontakt mit dem Bundesministerium der Justiz das Verfahren und nahm an der mündlichen Verhandlung in Luxemburg teil. Ziel war es, die Bedeutung und Funktion der Wertgebühr sowohl in sozialer als auch in haftungsrechtlicher Hinsicht zu vermitteln, zumindest aber mit Blick auf den zentralen Begriff der „Steuer“ auf die Unterschiede zwischen staatlicher Gebührenerhebung einerseits und selbstständig ausgeübter Tätigkeit mit entsprechendem Gebührenanfall andererseits deutlich zu machen. Der EuGH entschied (DNotZ 1999, 936), dass in dem System des portugiesischen Staatsnotariats, bei dem die Gebühren (auch) dem allgemeinen Staatshaushalt zufließen, Notargebühren als Steuern im Sinne der Richtlinie 69/335/EWG zu qualifizieren seien und insoweit gegen die Richtlinie verstoßen würden, als die Gebühren ohne Obergrenze proportional zur Höhe des betreffenden Gesellschaftskapitals bzw. Erhöhungskapitals stiegen. Die Bundesnotarkammer hat im Anschluss an dieses Urteil darauf hingewiesen, dass zum einen das Notariat in Deutschland anders als in Portugal organisiert

sei, so dass eine Übertragung der Entscheidung auf die Kostenordnung ausscheide. Zudem bestünde in den fraglichen Sachgebieten (Beurkundung von Gesellschafterbeschlüssen) eine generelle Gebührenobergrenze, so dass einer wesentlichen Forderung des EuGH zur Vereinbarkeit mit der Richtlinie 69/335/EWG Genüge getan sei. Schließlich sei die Gebührenstruktur in Deutschland insgesamt deutlich niedriger als in Portugal angesetzt und entspreche insoweit im Wesentlichen dem Aufwand des Notars, der auch die Absicherung des (ebenfalls wertabhängigen) Haftungsrisikos mit umfasse.

III. Entlastung der Rechtspflege

1. Die vertragsgestaltende Tätigkeit der Notare soll seit jeher Rechtsstreitigkeiten unter den Vertragsparteien vermeiden und damit mittelbar die streitige Gerichtsbarkeit entlasten. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer darüber hinaus die Chancen einer Entlastung der streitigen Gerichtsbarkeit durch ein verstärktes **Engagement des Notariats im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung** diskutiert. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass der Notar aufgrund seiner gesetzlich abgesicherten Unabhängigkeit und Unparteilichkeit auch bei der Beilegung schon entstandener Streitigkeiten als geeigneter Vermittler zur Verfügung stehen kann.

Dabei kann der Notar ohne Entscheidungsbefugnis Mediations-, Schlichtungs- oder Güteverfahren durchführen, die zu einer Vereinbarung der streitenden Parteien führen. Um interessierten Kollegen eine Handhabe zu bieten, wie ein derartiges Verfahren gestaltet werden kann, hat die Bundesnotarkammer unter dem Titel "**Schlichtung durch Notare – Güteordnung**" (DNotZ 2000, 1 ff.) eine Verfahrensordnung in Form einer Empfehlung beschlossen. Sie bildet einen verfahrensrechtlichen Rahmen für unterschiedliche Formen einvernehmlicher Streitbeilegung durch Notare und geht davon aus, dass die schlichtende Tätigkeit von Notaren als Betreuung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege eine Amtstätigkeit des Notars nach § 24 BNotO darstellt.

Dagegen übt der Notar das mit streitentscheidender Befugnis versehene Amt eines Schiedsrichters als Nebentätigkeit aus. Der Gesetzgeber hat jedoch mit der generellen Freistellung dieser Nebentätigkeit von der Genehmigungspflicht in § 8 Abs. 4 BNotO die enge Verwandtschaft der **Schiedsrichtertätigkeit** mit der Ausübung des notariellen Amtes anerkannt. Eine Umfrage der Notarkammern nach dem Interesse der Kollegen an schiedsrichterlicher Tätigkeit ist auf ein überraschend positives Echo gestoßen. Daher wurden die zuständigen Ausschüsse der Bundesnotarkammer mit der Erarbeitung des Musters für eine

Schiedsvereinbarung beauftragt, die die Bildung eines gegebenenfalls mit Notaren besetzten Ad-hoc-Schiedsgerichts vorsieht und dabei in besonderem Maße auf die Führung des Verfahrens durch einen Notar als Schiedsrichter zugeschnitten ist. Begleitend ist eine Ausweitung des Fortbildungsangebots für Notare in diesem Bereich vorgesehen.

2. Einen besonderen institutionellen Rahmen für die schlichtende Tätigkeit von Notaren kann die **Anerkennung von Notaren als Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO** bilden. Die Anerkennung als Gütestelle durch eine Landesjustizverwaltung hat unter anderem zur Folge, dass Anträge auf Durchführung eines Güteverfahrens die Verjährung unterbrechen und geschlossene Vergleiche nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vollstreckbar sind. Nachdem mehrere Notare aus verschiedenen Kammerbezirken entsprechende Anträge gestellt hatten, teilten die Landesjustizverwaltungen mit, dass sie eine bundeseinheitliche Abstimmung über die Voraussetzungen der Anerkennung im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und -minister für erforderlich hielten. Die Bundesnotarkammer unterstützte die Anträge der Notare durch eine Stellungnahme, mit der sie die Güteordnung der Bundesnotarkammer (s.o. Ziff. 1) und ein Thesenpapier zur Tätigkeit von Notaren als anerkannte Gütestellen vorlegte. Eine Äußerung zu der auf der Ebene der Landesgesetzgebung zu beantwortenden Frage, ob Notare in obligatorische Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO einzubeziehen sind, wurde damit ausdrücklich nicht verbunden. In einem Schreiben an die Bundesnotarkammer teilte der Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und -minister mit, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung einheitlicher Anerkennungskriterien beauftragt worden sei, und vertrat die Ansicht, dass die Befähigung der Notare zur Schlichtung in diesem Rahmen nicht in Frage stehe.

3. In der 1998 beendeten 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hatte der Rechtsausschuss empfohlen, den Notaren die ausschließliche **Zuständigkeit zur Abnahme der Versicherung an Eides statt nach § 2356 BGB** über die Richtigkeit der Angaben in Anträgen auf Erbscheinserteilung einzuräumen. Der Gesetzentwurf war jedoch zunächst im Vermittlungsausschuss gescheitert. Ein gleichlautender Gesetzentwurf (BT-Drucks. 14/163) ist in der neuen Legislaturperiode bisher nicht über die 1. Lesung im Bundestag hinaus gelangt. Damit hat dieser Vorschlag des Notariats zur Entlastung der staatlichen Organe der Rechtspflege derzeit bedauerlicherweise wenig Chancen auf Realisierung.

4. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer ihre Vorschläge zur **Entlastung der Grundbuchämter durch Notare** erneuert und konkretisiert. Sie zielen darauf ab, dass Notare künftig neben den Grundbuchämtern dem Publikum Einsicht in das Grundbuch in ihren Amtsräumen gewähren, soweit durch die Einführung des maschinell geführten Grundbuches

die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind. In einem erneuten Schreiben an das Bundesministerium der Justiz hob die Bundesnotarkammer hervor, dass die Einsichtsgewährung über Notare eine sinnvolle Ergänzung des Angebots der Grundbuchämter darstelle. Befürchtungen über die Auswirkungen von Hard- und Software-Fehlern in den Notariaten auf die Richtigkeit der erteilten Auskünfte seien unbegründet, wie die bisherige Praxis des automatisierten Abrufverfahrens zeige. Nennenswerte Mehrkosten aufgrund einer Einsicht beim Notar entstehen nicht, da insbesondere dann dieselben Gebühren wie bei Gericht anfallen sollten, wenn sich Bürger Ausdrücke erteilen lassen. Zudem wird auf das Einsparungspotential für die Grundbuchämter hingewiesen. Um eine Erprobung des Vorschlages vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Stellungnahmen der Landesjustizverwaltungen zu ermöglichen, regte die Bundesnotarkammer an, die Länder zur Einführung der Einsichtsgewährung durch Notare zu ermächtigen.

5. Die Bundesnotarkammer hat weiterhin ihre Bemühungen um die Einrichtung einer **Zentralen Testamentsdatei** unter ihrer Trägerschaft vorangetrieben. Die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK) hatte zu erkennen gegeben, dass die weitere Beurteilung des Projekts nur auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie erfolgen könne, die ein umfassendes technisches und wirtschaftliches Konzept der Umsetzung beinhalte. Angesichts des Aufwands, der bereits zur Erstellung einer solchen Studie erforderlich ist, erklärte sich die BLK jedoch bereit, zuvor zu klären, ob die Länder grundsätzlich eine Zentralisierung des Benachrichtigungssystems in Nachlasssachen wünschen und die Übertragung dieser Aufgabe auf die Bundesnotarkammer für denkbar halten. Dabei wurde deutlich, dass in den Ländern unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, ob das derzeitige System den gegenwärtigen und künftigen Anforderungen gerecht werde. Die Bundesnotarkammer hält dieses weitgehend auf manuell geführten Papierkarteein basierende System nicht mehr für geeignet, dem aufgrund wachsender Mobilität über nationale Grenzen hinweg aufkommenden Bedürfnis nach einer internationalen Vernetzung und der Notwendigkeit einer Einbeziehung betreuungsrechtlicher Verfügungen gerecht zu werden.

6. Das Bundesministerium der Justiz legte im Berichtszeitraum eine in seinem Auftrag erarbeitete **Sekundäranalyse zur Literatur zur außergerichtlichen Streitbeilegung** vor, die bisherige Initiativen verschiedener Berufsgruppen in diesem Bereich darstellt. In ihrer Stellungnahme erläuterte die Bundesnotarkammer die jüngsten Aktivitäten der Notare im Bereich außergerichtlicher Streitbeilegung, die in der Sekundäranalyse noch nicht berücksichtigt werden konnten. Daneben äußerte sich die Bundesnotarkammer kritisch gegenüber der in der Analyse vorgeschlagenen Rechtsberatung durch Versicherungsunternehmen, da dort

der Ratsuchende in keiner Weise vor Interessenkollisionen bei seinem Berater geschützt wäre.

IV. Elektronischer Rechtsverkehr

Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs setzte die Bundesnotarkammer ihre Tätigkeit aus dem vergangenen Berichtszeitraum fort, hatte sich aber auch mit neuen legislatorischen Entwicklungen auseinander zu setzen.

1. Fortgesetzt wurden zunächst die Aktivitäten zur **Einrichtung einer Zertifizierungsstelle für das Notariat** (Bericht 1997, DNotZ 1998, 520; Bericht 1998, DNotZ 1999, 538) zur Ermöglichung eines sicheren und vertrauenswürdigen Rechtsverkehrs zwischen Notaren sowie zwischen diesen und ihren Standesorganisationen und möglicherweise staatlichen Stellen. Ein Fachkonzept für das weitere Ausschreibungsverfahren sieht die Errichtung eines Virtual Private Network vor, das Notaren, deren Standesorganisationen und in späteren Ausbaustufen auch staatlichen Behörden und Gerichten einen elektronischen Datenaustausch unter anderem mittels der Internet-üblichen Dienste Electronic Mail, File Transfer Protocol und World Wide Web ermöglicht. Hierbei sollen die Integrität und Vertraulichkeit der Daten, die Authentifizierung der Teilnehmer sowie die technische Verfügbarkeit der Systemleistung auf höchstem Niveau gesichert werden. Die Authentifizierung der Teilnehmer soll dabei nach den Standards des Signaturgesetzes (SigG) erfolgen, wobei die Bundesnotarkammer als virtuelle Zertifizierungsstelle fungieren wird, die sich für die technische Durchführung der Deutschen Post AG bedient. Im Rahmen der Zertifizierung soll den Teilnehmern neben dem Identitätszertifikat auch ein Attributzertifikat erteilt werden, das sie im elektronischen Rechtsverkehr als Notare ausweist (vgl. auch BNotK-Intern 2/2000, S. 3 ff.).

Auf eine erste Ausschreibung dieses Projekts am 01.09.1999 ergingen vier Angebote. Nach Begutachtung durch die TÜV Informationstechnik GmbH erwies sich, dass keiner der Anbieter in der Lage war, den Anforderungen sowohl für die EDV-Gesamtkonzeption als auch für das zu errichtende Trustcenter gerecht zu werden. Nach förmlicher Aufhebung der Ausschreibung haben zwei Anbieter, nämlich debis Systemhaus CSS als Generalunternehmer und die Deutsche Post AG als Subunternehmer für den Bereich Trustcenter, ein gemeinsames Angebot präsentiert, das nach dem Urteil der Projektgruppe dem Fachkonzept am ehesten gerecht wird. Die Bundesnotarkammer trat daraufhin in konkrete Vertragsverhandlungen mit der Firma debis Systemhaus CSS ein, um die noch erforderlichen Ergänzungen und Verbesserungen des Angebots zu erreichen. Diese Verhandlungen dauerten zum Ende des

Berichtszeitraums noch an.

2. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum weiter an der **Evaluierung des Informations- und Kommunikationsdienstegesetzes (IuKDG)** mitgewirkt, insbesondere im Rahmen der Arbeitskreise "Evaluierung des Signaturgesetzes" und "Digitale Signaturen" beim Bundesministerium für Wirtschaft. Ferner war die Bundesnotarkammer bei der 2. Fachveranstaltung des genannten Ministeriums zur Evaluierung des IuKDG am 27.04.1999 in Bonn und beim OECD Workshop Elektronische Authentifizierung am 02.-04.06.1999 in Stanford/USA vertreten. Einen Schwerpunkt stellte wiederum die Regelung zu den Attributzertifikaten in § 5 SigG dar: Eine Neufassung sollte nach Auffassung der Bundesnotarkammer sicherstellen, dass Zertifikate über die Berufsträgereigenschaft analog Zertifikaten über eine Vollmacht nur mit Einwilligung der Berufskammer erteilt werden und dass die Berufskammern über effektive Möglichkeiten zu einer zügigen Sperrung solcher Zertifikate bei Missbrauchsgefahren verfügen.

3. An der Diskussion über ein **Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr** hat die Bundesnotarkammer u.a. durch ihre Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz am 28.09.1999 teilgenommen. Die Bundesnotarkammer hat die geplante Einführung der elektronischen Form begrüßt, hinsichtlich der ebenfalls vorgesehenen Textform jedoch Bedenken geltend gemacht. Sie hat ferner zum Ausdruck gebracht, dass die elektronische Form nur auf der Stufe der Schriftform und nicht der notariellen Formen stehen kann. Die Einführung einer Vermutungsregel, dass in elektronischer Form abgegebene Erklärungen dem Inhaber des verwendeten Signaturschlüssels zuzurechnen sind, ist aus Sicht der Bundesnotarkammer aufgrund der außerhalb des technischen Bereichs unvermeidbaren Missbrauchsrisiken (z.B. Diebstahl der Chipkarte nach Ausspähung der Geheimzahl) ebenfalls nicht gerechtfertigt.

4. Zu der vom Bundesministerium des Innern unternommenen **Überprüfung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des öffentlichen Rechts im Hinblick auf die Zulassung der elektronischen Form als Alternative zur Schriftform** hat sich die Bundesnotarkammer am 31.05.1999 im Wege einer Stellungnahme geäußert. Hierin wird hervorgehoben, dass die elektronische Form in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz in allen Rechtsgebieten möglichst einheitlich definiert werden sollte. Die Stellungnahme führt dann in einer nicht abschließenden Liste Bestimmungen aus dem Geschäftsbereich des BMI an, die sich für die alternative Einführung einer elektronischen Form eignen könnten. Hierbei handelt es sich um notarrelevante Vorschriften, die mit öffentlich-rechtlichen Kommunikationsvorgängen bei der Abwicklung von Geschäftsvorfällen im Immobilien-, Erb-, Famili-

en-, Gesellschafts- oder Steuerrecht zusammenhängen. Schließlich wird angeregt, das Notariat bei der Entwicklung der Infrastruktur für den elektronischen Rechtsverkehr frühzeitig miteinzubeziehen.

5. Im Berichtszeitraum nahm die **Einführung elektronischer Handelsregister** in einzelnen Ländern weitere konkrete Formen an. Die Unterarbeitsgruppe „Koordinierung Handelsregister“ der BLK-Arbeitsgruppe Grundbuch- und Registerautomation (vgl. oben Abschnitt B II 2), in deren Sitzungen die Bundesnotarkammer neben Vertretern der Landesjustizverwaltungen sowie des Bundesministeriums der Justiz miteinbezogen ist, befasste sich erneut mit der Erarbeitung von Empfehlungen an die Bund-Länder-Kommission für eine koordinierte Umsetzung und Einführung von automatisierten Handelsregistern. Aus Sicht der Praxis betonte die Bundesnotarkammer dabei stets, dass trotz der unterschiedlichen Umsetzung eines automatisierten Handelsregisters auf Länderebene der bundesweite Abruf von Registerdaten möglich sein müsse, und zwar in möglichst einfacher und kostengünstiger Form.

Hierzu bedürfe es zum einen weitgehend einheitlicher Abfragemechanismen sowie offener Schnittstellen zwischen den Systemen und zum anderen einer länderübergreifenden Anerkennung von Zulassungen zum automatisierten Abrufverfahren, um eine kostenträchtige Mehrfachzulassung zu vermeiden. Die Vorarbeiten in den verschiedenen Entwicklerverbänden (Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen einerseits sowie Berlin und Brandenburg andererseits) waren im Berichtszeitraum so weit fortgeschritten, dass erste technische Details einschließlich der Darstellung von Suchmasken präsentiert werden konnten. Die Planungen gingen dabei von dem Eintritt in die Pilotierungsphase im Laufe des Jahres 2000 aus, wobei die parallele Entwicklung des Pilotprojekts der Bundesnotarkammer zur Einrichtung einer Zertifizierungsstelle und eines Notarintranets (vgl. Abschnitt B IV 1) mit Interesse zur Kenntnis genommen wurde.

V. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Im Berichtszeitraum wurde die Diskussion um eine **Reform des Stiftungsrechts** neu belebt, nachdem bereits im Jahre 1997 die damalige Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Entwurf eines Stiftungsrechtsreformgesetzes vorgelegt hatten. Ziel der Reformdiskussion, an der sich die Bundesnotarkammer durch verschiedene Gespräche und schriftliche Stellungnahmen beteiligte, soll eine Stärkung der Stiftungstätigkeit sein, die den Staat im Bereich gemeinnütziger Aufgaben entlasten kann. Neben einer Förderung in steuerlicher Hinsicht soll vor allem das Stiftungszivilrecht grundsätzlich reformiert werden, um eine höhere Transparenz zu erreichen. Kern dieser Reform soll der Übergang vom derzeit geltenden Konzessionssystem, bei dem die wirksame Errichtung der Stiftung neben dem Stiftungsge-

schäft von einer staatlichen Genehmigung abhängig ist, durch ein Normativsystem ersetzt werden, bei dem die Entstehung einer Stiftung allein von der Erfüllung gesetzlich angeordneter formaler Anforderungen (ohne staatliches Ermessen) abhängt. So war vor allem im Gespräch, den Wegfall der staatlichen Kontrolle (durch die Genehmigungsbehörde) durch die Einschaltung des Notars bei der Beurkundung des Stiftungsgeschäfts zu kompensieren. Zudem soll die Entstehung einer Stiftung von der Eintragung in ein Stiftungsregister abhängig gemacht werden. Im Berichtszeitraum wurden verschiedene Gesetzesentwürfe zur Reform des Stiftungswesens vorgelegt, die zum Teil Gegenstand von parlamentarischen Anhörungen waren, an denen die Bundesnotarkammer mitvertreten war. Auf einer Anhörung des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien am 16.12.1999 zeichnete sich ein Konsens ab, nach dem zunächst nur die steuerliche Situation von Stiftungen verbessert werden soll, allerdings mit der Maßgabe, dass unmittelbar im Anschluss daran eine Reform des Stiftungszivilrechts unerlässlich sei.

2. Die fortschreitende Entwicklung der Telekommunikationstechnik einschließlich des Internets sowie die zunehmende Internationalisierung der Aktienmärkte und damit auch der Aktionärsstruktur deutscher Aktiengesellschaften stellen das Aktienrecht vor neue Aufgaben und Möglichkeiten. Der Einsatz moderner Technik lässt die **Hauptversammlung der Aktiengesellschaft im Zeitalter der neuen Medien** als "virtuelle Hauptversammlung" bis hin zur elektronischen Ausübung des Stimmrechts und des Fragerechts in naher Zukunft technisch realisierbar erscheinen. Dadurch wird die bisher übliche Form der Hauptversammlung als Präsenzversammlung mehr und mehr in Frage gestellt. Das Bundesjustizministerium hat sich diesen Entwicklungen bereits gestellt und mit dem Referentenentwurf eines "NaStraG" (dazu nachstehend) wichtige Reformvorschläge unterbreitet.

Die technischen Neuerungen werden nicht ohne Auswirkung auf die Rolle und Funktion des Notars in der Hauptversammlung bleiben. Die Bundesnotarkammer beschäftigt sich deshalb intensiv mit diesem Themenkreis. Aufgabe des die Hauptversammlung protokollierenden Notars ist es, den rechtserheblichen Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung mit Beweiskraft festzuhalten. Die Hauptversammlung ist der Ablauf eines Willenbildungsprozesses mit offenem Ergebnis. Die hierfür geltenden Verfahrensvorschriften sind Schutzvorschriften im Interesse der Aktionäre, des Publikums und der Gläubiger der Gesellschaft. Aber auch die Gesellschaft und ihre Organe haben ein schützenswertes Interesse am ordnungsgemäßen Zustandekommen und an der Nachweisbarkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen. Für die Registergerichte ist die Niederschrift die Grundlage für die Prüfung eintragungspflichtiger Beschlüsse. Die notarielle Niederschrift wird deswegen auch in der "virtuellen" Hauptversammlung ihren Platz haben. Bei Abfassung der Niederschrift kann der

Notar jedoch nur seine persönlichen und unmittelbaren Wahrnehmungen wiedergeben. Der Umfang der Wahrnehmbarkeit nimmt mit steigendem Technikeinsatz ab. Zudem stellt sich bei zunehmender "Virtualisierung" der Hauptversammlung die Frage nach dem Ort (bzw. den Orten), an dem der Versammlungsleiter, die Aktionäre und der Notar anwesend sein sollen. Andererseits steigt bei zunehmender Verlagerung der Vorgänge der Hauptversammlung in den virtuellen Raum das Bedürfnis nach einer beweiskräftigen Dokumentation der Abläufe und Ergebnisse, um einer sonst größer werdenden Rechtsunsicherheit vorzubeugen. Die Bundesnotarkammer sieht hier nicht nur eine Chance für die Notare, sondern auch die Notwendigkeit für die beteiligten Verkehrskreise, dass sich die Notare auf einem ihnen angestammten Tätigkeitsfeld neu positionieren und ihren Beitrag dazu leisten, dass die neuen Technologien im Aktienrecht auf nutzbringende Weise für alle Beteiligten eingesetzt werden können.

3. Das Bundesjustizministerium hat im Berichtszeitraum den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Namensaktie und zur Stimmrechtsausübung (NaStraG) vorgelegt, zu dem die Bundesnotarkammer Stellung genommen hat. Der Entwurf betrifft in erster Linie die Anpassung des Aktienrechts an die neueren technologischen Entwicklungen im Bereich der elektronischen Medien. Insbesondere soll die Übermittlung von Unternehmensinformationen, die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter zukünftig auch auf elektronischem Wege möglich sein. Die bisher bestehenden Schriftformanfordernisse in diesen Bereichen sollen dazu aufgehoben werden. Die Bundesnotarkammer hat das Bestreben des Bundesministeriums der Justiz, das Aktienrecht für den Einsatz der neuen Medien zu öffnen, ausdrücklich begrüßt. Sie hat allerdings im Interesse der Erhaltung der Rechtssicherheit und der angemessenen Behandlung von unterschiedlich strukturierten Gesellschaften auf die (noch) bestehenden Risiken der elektronischen Kommunikation und die unterschiedlichen tatsächlichen Ausgangspositionen von Publikumsgesellschaften und Großinvestoren einerseits und von "kleinen" Aktiengesellschaften mit überschaubarem Aktionärskreis und Kleinanlegern andererseits hingewiesen.

Eine Anregung der Bundesnotarkammer geht dahin, zwischen der bloßen Bereitstellung von Informationen und der rechtsverbindlichen Abgaben von Willenserklärungen zu differenzieren. Das Bundesministerium der Justiz hat selbst an anderer Stelle die Einfügung einer neuen „elektronischen Form“ als Äquivalent zur Schriftform in § 126 a BGB vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um eine sichere Form der elektronischen Übermittlung unter Verwendung der digitalen Signatur nach dem Standard des Signaturgesetzes, die sich nach Auffassung der Bundesnotarkammer auch für das Aktienrecht anbieten würde.

Gegen die geplante Änderung des § 52 AktG über die sogenannte "Nachgründung" hat die Bundesnotarkammer Bedenken geäußert. Ungeachtet der Schwierigkeiten, die diese Vorschrift in der Unternehmenspraxis und auch in der notariellen Praxis mit sich bringt, könnte eine zu starke Beschneidung des Schutzbereichs der Vorschrift dazu führen, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft derjenigen der GmbH als einer häufig unterkapitalisierten, "unseriösen" Gesellschaftsform angenähert wird. Eine solche Entwicklung würde das Leitbild der AG als einer Gesellschaftsform mit Kapitalsammelfunktion, Börsenfähigkeit und hoher Kreditwürdigkeit beschädigen.

4. Kurz nach Ende des Berichtszeitraums ist am 25.02.2000 das **Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und Konzernbilanzrichtlinie** hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs, zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (KapCoRiLiG, BGBl. 2000 I, 154) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird die sog. GmbH- und Co-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die im Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehene Registersperre für den Fall der Nichtoffenlegung der Pflichtangaben ist nicht Gesetz geworden. Damit ist dem von der Bundesnotarkammer im Gesetzgebungsverfahren vorgetragene(n) Hauptanliegen Rechnung getragen worden.

5. Der im Berichtszeitraum vorgelegte Referentenentwurf eines **Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro** setzt vorrangig durch das neue Fernabsatzgesetz die europäische Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz um. Dieses ist auf Immobilienverträge nicht anwendbar und wird sich daher vermutlich kaum auf die notarielle Praxis auswirken. Der Entwurf strebt darüber hinaus die Vereinheitlichung der verschiedenen Widerrufsrechte für Verbraucher hinsichtlich Ausübung, Frist und Rechtsfolgen an. Dabei verlangte der Entwurf zunächst unter einer Widerrufsbelehrung die gesonderte Unterschrift des Verbrauchers. Auf Anregung der Bundesnotarkammer wurde eine Ausnahme für notariell beurkundete Verträge in das Gesetz aufgenommen.

6. Der Regierungsentwurf des **Überweisungsgesetzes** enthielt u. a. eine Änderung des § 9 Abs. 2 AGBG. Diese Änderung sollte sicherstellen, dass im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Abweichungen vom dispositiven Recht durch allgemeine Geschäftsbedingungen zulässig sind. In einer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages äußerte die Bundesnotarkammer die Besorgnis, die vorgeschlagene Formulierung könne dazu führen, dass die Rechtsprechung in Zukunft im Wege eines Gegenschlusses bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Zulassung anerkannte Abweichungen vom dispositiven Recht

durch allgemeine Geschäftsbedingungen verwerfen würden. Nach grundsätzlicher Kritik von anderer Seite, die eine Einschränkung der Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen befürchtete, empfahl der Rechtsausschuss schließlich die Streichung der vorgesehenen Änderung.

7. Die Bundesnotarkammer begrüßte die Absicht des Bundesministeriums der Justiz, im Zuge der Umsetzung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie wieder die **Vorschläge der Reformkommission zur Überarbeitung des Schuldrechts** aufzugreifen. In ihrer Stellungnahme schloss sich die Bundesnotarkammer der Einschätzung der Kommission an, dass eine Reform des Leistungsstörungs-, Gewährleistungs- und Verjährungsrechts notwendig sei. Diese Gebiete sollten unter Übernahme der systematischen Grundzüge des Entwurfs der Schuldrechtskommission reformiert werden, der im Wesentlichen bereits eingetretene Rechtsentwicklungen in den Text des BGB zurückführe und im Übrigen nur maßvolle Änderungen der Systematik vornehme. Die Bundesnotarkammer trat dafür ein, die in der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie zum Ausdruck kommende Kasuistik nicht durch wörtliche Übernahme in deutsche Gesetze zu überführen, sondern auf zu denselben Ergebnissen führende, generelle Formulierungen der Schuldrechts-Kommission zurückzugreifen.

8. Regelmäßig ist die Fälligkeit des Kaufpreises in einem Bauträgervertrag vom Vorliegen eines Freigabeversprechens der den Bauträger finanzierenden Bank gemäß § 3 MaBV abhängig. Darin verspricht die Bank, nach Erhalt des Kaufpreises die Löschung von Grundschulden zuzulassen, die zunächst das dem Bauträger gewährte Darlehen absichern. In der Praxis tauchen jedoch immer wieder Zweifelsfragen auf, ob von den Banken abgegebene Erklärungen den Vorgaben der MaBV entsprechen. Daher führt die Bundesnotarkammer mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) Gespräche über ein **Muster eines Freigabeversprechens nach § 3 MaBV**, das die überholte Musterempfehlung der Bundesnotarkammer aus dem Jahre 1973 ersetzen soll. Jedoch differieren die Standpunkte des ZKA und der Bundesnotarkammer noch in einigen Punkten: Insbesondere wendet sich die Bundesnotarkammer gegen eine Formulierung, mit der das Kreditinstitut die Rückzahlung geleisteter Kaufpreisraten im Falle des Steckenbleibens des Bauvorhabens von der Löschung der Auflassungsvormerkung des Erwerbers abhängig macht.

9. Das Bundesverfassungsgericht forderte im Berichtszeitraum die Bundesnotarkammer auf, zu einer **Verfassungsbeschwerde gegen die Beschränkung der Testierfreiheit durch das Pflichtteilsrecht** Stellung zu nehmen. Die Bundesnotarkammer vertrat die Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde unbegründet sei. Der Gesetzgeber, dem nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade bei der Gestaltung des Erb- und Familien-

rechts ein weiter Spielraum zustehe, überschreite mit der gegenwärtigen Ausformung des Pflichtteilsrechts noch nicht die verfassungsrechtlichen Grenzen. Die Stellungnahme betont aber zugleich, dass das derzeitige Pflichtteilsrecht jedenfalls unterhalb der verfassungsrechtlichen Ebene Anlass zu einer rechtspolitischen Diskussion gebe.

10. Im Berichtszeitraum wurde der Referentenentwurf eines **7. Änderungsgesetzes zum Steuerberatungsgesetz (StBerG) und zur Änderung anderer Gesetze** vorgelegt. Neben zahlreichen Änderungen im Detail enthielt der Referentenentwurf nicht nur eine umfassende Übertragung von Befugnissen auf die Steuerberaterkammern (Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften), sondern vor allem auch sehr weitgehende Regelungen betreffend die Befugnis von Dienstleistern aus anderen EU-Mitgliedstaaten zur Steuerberatung im Inland. Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme vor allem kritisiert, dass die Rechtsberatungsbefugnis nicht an bestimmten Qualifikationsmerkmalen im entsprechenden Mitgliedstaat anknüpft, sondern ausschließlich an der Befugnis zur Steuerberatung im jeweiligen Heimatland. Probleme wirft eine solche Anknüpfung deshalb auf, weil die Befugnis zur Steuerberatung in der überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten nicht von einer bestimmten Qualifikation abhängt, sondern grundsätzlich jedem Dienstleister zusteht. Damit werden jedoch die Anforderungen, die das Steuerberatungsgesetz zum Schutze der Verbraucher an die Befugnis zur Steuerberatung stellt, unterlaufen, was im Ergebnis zu einer Inländerdiskriminierung führen kann.

VI. Internationale Angelegenheiten

1. Im Jahre 1999 hatte das deutsche Notariat, vertreten durch den Präsidenten der Bundesnotarkammer Dr. Vaasen, turnusgemäß die **Präsidentschaft in der Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.)** inne. Die deutsche Präsidentschaft verfolgte in diesem Zeitraum drei strategische Ziele: (1) die Feststellung eines gemeinsamen Standpunktes der europäischen Notariate zu den berufsrechtlichen Fragen des Art. 45 EG-Vertrag, des Staatsangehörigkeitsvorbehalts und der Diplomanerkennungsrichtlinie in Bezug auf das Notariat, (2) Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gremien der Konferenz sowie ihres ständigen Büros in Brüssel angesichts einer wachsenden Zahl von notarrelevanten Gesetzgebungsvorhaben der EU sowie (3) die Entwicklung und Präsentation konkreter Projekte, die die besondere Kompetenz der europäischen Notare zur Lösung von praktischen, die Bürger in der EU unmittelbar betreffenden Fragen deutlich machen.

Auf deutsche Initiative wurde bereits in der Herbstsitzung 1998 der C.N.U.E. eine Resolution verabschiedet, die feststellt, dass die europäischen Notare hoheitliche Gewalt ausüben und deshalb die Frage des Staatsangehörigkeitsvorbehalts sowie die Anwendung der Diplomanerkennungsrichtlinie ausschließlich in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegen (siehe Bericht 1998, DNotZ 1999, 548). In ihrer Resolution weist die Konferenz auch darauf hin, dass die freie Zirkulationsfähigkeit notarieller Urkunden eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung des europäischen Gedankens spiele, und erklärt ihre Bereitschaft, an der Implementierung von Vorschriften zum uneingeschränkten Verkehr notarieller Urkunden, insbesondere deren Vollstreckbarkeit, weiterhin aktiv mitzuwirken. Diese Erklärung hat im Zuge der Beschlüsse des Europäischen Rates von Tampere zur Schaffung eines Raumes des Rechts und der Freiheit in Europa neue Aktualität gewonnen. Erstmals konnte sich der in der Resolution enthaltene gemeinsame Standpunkt jedoch im Sommer 1999 bewähren, als sich die Europäische Kommission mit der Bitte um Stellungnahme zur Rechtfertigung des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für das Notariat an die Mitgliedstaaten wandte. Nach Beteiligung der Notariate haben die Mitgliedstaaten einmütig ein Eingreifen der EU in die nationale Zuständigkeit für das Notariat abgelehnt.

Die Leistungsfähigkeit des Brüsseler Büros der C.N.U.E. konnte durch personelle und räumliche Erweiterungen sowie organisatorische Umstellungen weiter verbessert werden.

Von den verschiedenen Projekten, die von der deutschen Präsidentschaft initiiert und realisiert wurden, sind zwei besonders hervorzuheben. Das ist zum einen die Idee eines europaweit vernetzten, elektronisch geführten Testamentsregisters, das entscheidend zur Verbesserung der Behandlung einer wachsenden Zahl auch grenzüberschreitender Erbfälle in Europa beitragen könnte. Eine von der deutschen Präsidentschaft initiierte rechtsvergleichende Studie zu diesem Thema, die der Europäischen Kommission vorgelegt wurde, bekräftigt die Bereitschaft der europäischen Notare, auf diesem Gebiet mitzuarbeiten. Zum anderen konnte am 15.02.2000 eine Fachveranstaltung zur Übertragung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durchgeführt werden, die noch von der deutschen Präsidentschaft konzipiert und organisiert worden war. Dieses Kolloquium mit Beiträgen aus dem Bereich der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Notariats stellte eindrucksvoll die Rolle des Notars als "natürlichem", weil juristisch qualifiziertem und vor Ort präsentem Rechtsberater gerade für kleinere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung und Unternehmer bei der Gestaltung des Übergangs auf die folgende Generation dar.

Beide Themen, Testamentsregister wie KMU-Kolloquium, waren auch Gegenstand eines Gesprächs, das Präsident Dr. Vaasen am 19.05.1999 mit dem seinerzeitigen Binnenmarkt-

kommissar Mario Monti führen konnte, in dem es um die Nützlichkeit des Notariats für die europäischen Bürger unter praktischen Gesichtspunkten ging. Im Herbst 1999 schließlich veranstaltete die C.N.U.E. in Brüssel einen Parlamentarischen Abend, an dem zahlreiche Abgeordnete des Europäischen Parlaments teilnahmen, um sich über die Arbeit der Notare in Europa zu informieren und aktuelle Fragen mit Relevanz für das Notariat wie die Bekämpfung der Geldwäsche-Kriminalität, die Fernabsatzrichtlinie für Finanzdienstleistungen und die Freizügigkeit von Rechtsberatungsdienstleistungen im GATS 2000 zu diskutieren.

2. Die Präsidentschaft in der Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.) hat für den Drei-Jahres-Zeitraum 1999-2001 Notar Dr. Helmut Fessler, Krefeld, übernommen. Ihm zur Seite steht als gewählte Sekretärin des Ständigen Rates Notarin a.D. Sigrun Erber-Faller, Köln. Im Berichtszeitraum angelaufen sind die Vorbereitungen für die Sitzungen des Ständigen Rates und der ordentlichen Versammlung der Mitgliedsnotariate der U.I.N.L., die am 13./14. bzw. 15./16. Juni 2000 in Köln stattfanden. Ebenfalls in die deutsche Präsidentschaft fällt der XXIII. Internationale Kongress des Lateinischen Notariats 2001 in Athen.

Die Arbeitskommissionen der U.I.N.L. haben sich im Berichtszeitraum mit einer Vielzahl wichtiger notarieller Fragestellungen beschäftigt. Der Schwerpunkt der C.A.E.M. lag auf der Veranstaltung von Seminaren zu notarrelevanten Themen in den osteuropäischen Reformstaaten wie zur Treuhand (Prag), Quality Management im Notariat (Budapest, Maribor), Nachlassverfahren (Zagreb), Mobilienregister (Bratislava), Berufsgeheimnis in Europa (Warschau). Innerhalb der C.A.U.E. sind Studien u.a. zu den Themen „Einverständliche Scheidung“, „Juristische Personen außerhalb des Handelsrechts“, „Vertrag der registrierten Partnerschaft“, „Eurohypothek“, „Neue Technologien und öffentliche Urkunde“ und „Mediation und Notar“ fertiggestellt worden bzw. in Vorbereitung.

3. Die Europäische Kommission hat einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher und zur Änderung weiterer Richtlinien vorgelegt. Da die Richtlinie äußerst unscharfe Begriffsbestimmungen trifft, ist nicht auszuschließen, dass auch ein notariell beurkundeter Verbrauchervertrag betroffen sein kann, der nicht in gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien beurkundet wird. Dann bestünden die in der Richtlinie angeordneten Informationspflichten des Anbieters und ein befristetes Widerrufsrecht des Verbrauchers. Darüber hinaus soll die Richtlinie anders als in vergleichbaren Fällen gleichzeitig das Höchstmaß des zulässigen Verbraucherschutzes festlegen. Weitergehende verbraucherschützende Vorschriften des nationalen Rechts - davon können auch Formvorschriften betroffen sein - wären nicht mehr zulässig. Bedauerlicher-

weise hat die Europäische Kommission einen Vorschlag des Europäischen Parlaments nicht aufgegriffen, Verträge generell vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, wenn die Erklärung des Verbrauchers notariell beurkundet wurde.

Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium der Justiz darauf hingewiesen, dass Widerrufsrechte die mit einer notariellen Beurkundung verbundenen Vorzüge der Rechtssicherheit und schneller Vollziehbarkeit in Frage stellen, ohne dass das Verbraucherschutzkonzept des Widerrufsrechts entscheidende Vorzüge gegenüber dem Schutz durch individuelle notarielle Belehrung vorweisen kann. Damit trägt die Richtlinie zur besorgniserregenden Tendenz der Europäischen Gesetzgebung bei, schematisch gewährte Widerrufsrechte mit unscharfen Anwendungsgrenzen, die in keiner Weise sicherstellen, dass der Verbraucher sich tatsächlich rechtlicher Gefahren innerhalb der eingeräumten Frist bewusst wird, der individuellen notariellen Betreuung vor und bei Vertragsschluss vorzuziehen.

4. Die Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter ist nach Durchführung des Vermittlungsverfahrens zwischen Rat, Parlament und Kommission in Kraft getreten (ABl. der EG L 171/12 vom 7.7.1999). Der deutsche Gesetzgeber plant die Umsetzung der Richtlinie im Zuge einer Überarbeitung des BGB-Schuldrechts (siehe oben Abschnitt B V 8).

5. Die Arbeiten an einer Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Handelsverkehr konnten im Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen werden. Nachdem der Entwurf durch den Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom 29.07.1999 gegenüber dem Vorschlag der Kommission stark gekürzt und gestrafft worden war, hat das Europäische Parlament zahlreiche Änderungswünsche unterbreitet. Hauptpunkte der Kontroverse im sich anschließenden Vermittlungsverfahren zwischen Rat und Parlament waren die Einführung des automatischen Verzugs nach Ablauf von 30 Tagen nach Rechnungsstellung oder Lieferung auch ohne Mahnung, die Höhe des Verzugszinses, die Ersatzfähigkeit von Beitreibungskosten, die Natur des Verzugschadens, die Frage nach Sonderregelungen für den öffentlichen Sektor sowie der grenzüberschreitende Eigentumsvorbehalt. Inzwischen scheint ein Kompromiss erreicht worden zu sein, so dass die Richtlinie in naher Zukunft verabschiedet werden kann.

6. Bekanntlich hat die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10.06.1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche für die Kredit- und Finanzinstitute Identifizierungspflichten bei der Durchführung von Geldtransaktionen sowie eine Verdachtsmeldepflicht für bestimmte "verdächtige" Transaktionen begründet. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur **Änderung der Geldwäscherichtlinie** zielt darauf

ab, weitere Berufsgruppen, so auch die Notare, in den Anwendungsbereich der Richtlinie einzubeziehen. In verschiedenen Stellungnahmen gegenüber der Europäischen Kommission, den zuständigen Bundesministerien und den befassten Ausschüssen des Europäischen Parlaments hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum hierzu ihre Auffassung geäußert.

Diese lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die Identifizierung der Beteiligten an einer Beurkundung durch Aufnahme ihrer Personalien den Notaren bereits nach geltendem Recht vorgeschrieben ist und auch der Sache nach keine Probleme bereitet. Hingegen bestehen gegen die Einführung einer subjektiven Verdachtsmeldepflicht wegen ihrer notwendigerweise unscharfen Konturierung und unsicheren Handhabung im Verhältnis zu der gesetzlich verankerten Pflicht zur notariellen Amtsverschwiegenheit grundsätzliche Bedenken. Die Bundesnotarkammer hat als Alternative eine objektive Meldepflicht für vorher festzulegende Transaktionen vorgeschlagen. Weiter sieht die Bundesnotarkammer die Gefahr einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Rechtsanwälten, für die die Mitgliedstaaten nach dem geänderten Kommissionsvorschlag die Nichtanwendung der Richtlinie auf die Rechtsberatung bestimmen und die Berufskammern als Meldestellen für Verdachtsmeldungen benennen können. Die Bundesnotarkammer begrüßt vor diesem Hintergrund das Bestreben des Bundesjustizministeriums, die rechtsberatenden Berufe bei der Umsetzung der Richtlinienvorgaben in das deutsche Recht gleichzustellen.

Seine Bereitschaft, kriminellen Handlungen auch im Bereich der Geldwäsche entgegenzuwirken, hat das europäische Notariat im Berichtszeitraum durch **Unterzeichnung der Europäischen Charta der Berufsstände zur Bekämpfung der Kriminalität** Ausdruck verliehen. In der Charta verpflichten sich die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe, von der bewussten Mitwirkung an kriminellen Handlungen Abstand zu nehmen, die unbewusste Ausnutzung ihrer Mitglieder für kriminelle Zwecke durch Transparenz und Aufklärung zu erschweren und durch geeignete Meldesysteme zur wirksamen Strafverfolgung beizutragen. Der Text der Charta wurde der Europäischen Kommission übermittelt. Die unterzeichnenden europäischen Berufsverbände sind nunmehr gehalten, die Umsetzung der Charta auf nationaler Ebene zu betreiben. Die C.N.U.E. hat den von den Mitgliedsnotariaten verabschiedeten Europäischen Kodex des notariellen Standesrechts entsprechend ergänzt und die Bundesnotarkammer hat die Änderung auf ihrer 80. Vertreterversammlung in Bad Dürkheim im April 2000 ratifiziert (siehe DNotZ 2000, 414).

7. Im Berichtszeitraum wurden auf europäischer Ebene keine Fortschritte hinsichtlich des im Mai 1998 vorgelegten geänderten **Entwurfs für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und des Vorentwurfs für eine vierzehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung** (siehe Bericht 1998, DNotZ 1999, 551) erzielt. Beide Vorhaben werden auf politischer Ebene durch den

Konflikt zwischen Spanien und Großbritannien um Gibraltar blockiert. Sachlich steht noch eine Einigung hinsichtlich der Arbeitnehmermitbestimmung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung bzw. Verschmelzung aus. Die Bundesnotarkammer hat bereits im vorvergangenen Berichtszeitraum zu beiden Projekten Stellung genommen. Aus notarieller Sicht erscheint die Einbeziehung der Notare sowohl bei der Gründung von Kapitalgesellschaften als auch bei grenzüberschreitenden Sitzverlegungs- und Umwandlungsvorgängen erstes Ziel bei einer europäischen Harmonisierung dieses Teils des Gesellschaftsrechts.

8. Das „Centros-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache C-212/97 (DNotZ 1999, 593) vom 09.03.1999 hatte entschieden, dass es mit Art. 52 und 58 EG-Vertrag (Niederlassungsfreiheit) nicht vereinbar sei, die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft zu verweigern, wenn die Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat ihren Sitz hat und dort rechtmäßig errichtet worden ist, ihre gesamte Geschäftstätigkeit jedoch nur in dem Staat der Zweigniederlassung ausübt, selbst wenn dieses Vorgehen allein der Umgehung höherer Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals dient. Im Anschluss an dieses Urteil war umstritten, ob die in Deutschland herrschende Sitztheorie, nach der auf eine Gesellschaft das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem die Gesellschaft ihren effektiven Verwaltungssitz hat (mit der Folge, dass reinen „Briefkastengesellschaften“ die Anerkennung als Kapitalgesellschaft im Inland verweigert wird), noch Bestand haben kann oder nicht. Streitig war dies vor allem deshalb, weil der EuGH in einer Entscheidung aus dem Jahre 1988 („Daily Mail“) die Sitztheorie grundsätzlich für vereinbar mit dem EG-Vertrag erklärt hat, auf diese Entscheidung in seinem jüngsten Urteil jedoch mit keinem Wort eingegangen ist. Die Durchsetzung der sogenannten Gründungstheorie, die das auf die Gesellschaft anwendbare Recht nach dem satzungsmäßigen Sitz beurteilt und somit die Errichtung von „Briefkastengesellschaften“ fördert, hätte erhebliche Schutzdefizite für den allgemeinen Wirtschaftsrechtsverkehr zur Folge. Eine endgültige Klärung der offenen Streitfragen wird erst nach einer erneuten Vorlage an den EuGH zu erwarten sein.

9. Die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen wurde am 18.11.1999 verabschiedet. Die endgültige Fassung trägt den u.a. von der Bundesnotarkammer geltend gemachten Bedenken (Bericht 1998, DNotZ 1999, 550) nur eingeschränkt Rechnung: Das System präventiver Kontrolle im deutschen Signaturgesetz kann nicht beibehalten werden; die Richtlinie lässt für über den Richtlinienstandard hinausgehende Anforderungen lediglich Akkreditierungsverfahren der Mitgliedstaaten zu. Nähere Regelungen zur Vergabe von berufsspezifischen Attributzertifikaten sind ebenfalls nicht erfolgt. Die Bundesnotarkammer wird versu-

chen, ihre Vorstellungen zur Sicherstellung eines vertrauenswürdigen Rechtsverkehrs im nationalen Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der Richtlinie weiterhin einzubringen.

10. Bei den Beratungen über eine **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt** hat eine Vertreterin der Bundesnotarkammer als Sachverständige für den Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG teilgenommen. Ferner war die Bundesnotarkammer bei der Anhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und des Bundesministeriums der Justiz zum Richtlinienentwurf am 12.04.1999 vertreten und hat ihre Position am 14.04.1999 in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz verdeutlicht. Hierbei wurden zunächst die Kompetenzgrenzen für Regelungen auf Gemeinschaftsebene herausgestellt, soweit zivilrechtliche Formvorschriften und das Recht der reglementierten Berufe betroffen sind. Inhaltlich hat die Bundesnotarkammer auf Gefahren hingewiesen, die sich für den Verbraucher aus einer uneingeschränkten Übernahme des Herkunftslandprinzips für Dienstleistungen ergeben können. Ferner wurde die Notwendigkeit betont, den geltenden zivilrechtlichen Formvorschriften gleichwertige elektronische Äquivalente in Übereinstimmung mit den Standards der Signaturrechtlinie an die Seite zu stellen.

Unter Mitwirkung der Bundesnotarkammer ergingen schließlich am 30.10.1999 zwei Resolutionen der C.N.U.E. (Konferenz der Notariate der Europäischen Union) zum Richtlinienentwurf. Hierin wurde zum einen die Europäische Union aufgefordert, Berufe ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, soweit sie an der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des EG-Vertrages teilhaben. Zum anderen haben sich die Mitgliedsnotariate verpflichtet, auf nationaler Ebene für eine Rahmenregelung von notariellen Amtshandlungen einzutreten, die auf elektronische Übertragungswege zurückgreifen, sowie für eine Harmonisierung solcher Regelungen auf europäischer Ebene.

Die Richtlinie wurde im Berichtszeitraum nicht mehr verabschiedet.

11. Für die Überarbeitung des EuGVÜ ist mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Mai 1999 die Europäische Union zuständig geworden. Die Europäische Kommission hat daraufhin den Entwurf für eine **Überführung des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 (EuGVÜ)** in eine entsprechende Ratsverordnung der EU vorgelegt, der den seinerzeitigen Verhandlungsstand der EuGVÜ-Mitgliedstaaten übernimmt. Der Entwurfstext enthält in Art. 54 eine Regelung entsprechend Art. 50 EuGVÜ betreffend die Vollstreckbarerklärung öffentlicher Urkunden. Wie bereits

im Rahmen des EuGVÜ werden also auch in der in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Verordnung die öffentlichen Urkunden hinsichtlich ihrer Zirkulationsfähigkeit den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Damit ist einem Anliegen der europäischen Notare Rechnung getragen, die die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunde als wichtigen Baustein für den in Tampere konzipierten europäischen Raum des Rechts ansehen. Um diesen Gedanken noch zu verstärken, hat sich die Bundesnotarkammer gegenüber dem Europäischen Parlament dafür eingesetzt, die vom EuGH in seinem Unibank-Urteil (dazu unten 16) geprägte Definition der öffentlichen Urkunde als „Emanation der öffentlichen Gewalt“, die aufgrund der Mitwirkung einer staatlichen oder vom Staat eingesetzten Urkundsperson mit Verantwortung für den Inhalt der Erklärung besondere Beweiskraft genieße, in den Text der Verordnung aufgenommen wird. Außerdem hat die Bundesnotarkammer angeregt, dass das Exequatur für öffentliche Urkunden, die in der weit überwiegenden Mehrzahl notarielle Urkunden sind, durch die Notare des Empfangsstaates erteilt werden kann. Auf diese Weise könnten die Notare einen weiteren Beitrag zur Schaffung eines unkomplizierten und kostengünstigen Verkehrs von Vollstreckungstiteln in Europa leisten.

12. Das geplante Haager Übereinkommen zur internationalen Zuständigkeit und zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen wurde im Oktober 1999 von einer internationalen Expertenkommission in Den Haag beraten. Die U.I.N.L. nimmt als Beobachterin an der Konferenz teil mit dem Ziel, in dem Übereinkommen eine Gleichstellung der öffentlichen Urkunden mit den gerichtlichen Entscheidungen zu erreichen, wie sie in dem als EU-Verordnung neu zu verabschiedenden Brüsseler EuGVÜ besteht. Der entsprechende Vorschlag der U.I.N.L. bei der Expertenkonferenz fand jedoch leider nicht die notwendige Unterstützung der Delegierten der Vertragsstaaten. Immerhin ist es gelungen, in Art. 35 des Vorentwurfs eine Opt-in-Klausel für die öffentlichen Urkunden zu verankern, nach der die Vertragsstaaten erklären können, dass sie öffentliche Urkunden auf der Basis der Gegenseitigkeit vollstrecken werden. In der voraussichtlich im Herbst 2000 stattfindenden diplomatischen Konferenz soll der Versuch unternommen werden, aus dieser Minimallösung eine Opt-out-Klausel oder gar die wünschenswerte Gleichstellungslösung zu machen. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, hängt wesentlich davon ab, ob es den Notariaten in Europa gelingt, die Mitgliedstaaten der Konferenz entsprechend zu motivieren. Mit starkem Widerstand insbesondere aus dem anglo-amerikanischen und skandinavischen Bereich, aber auch von einigen asiatischen Staaten ist zu rechnen.

13. Zu dem Entwurf der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht eines Übereinkommens über den Schutz betreuungsbedürftiger Erwachsener hat die Bundesnotarkammer gegenüber dem Bundesjustizministerium Stellung genommen. Das geplante Ü-

bereinkommen soll das Kinderschutzübereinkommen vom 19.10.1996 ergänzen, welches in der Zukunft das Minderjährigenschutzabkommen vom 05.10.1961 (MSA) ersetzen soll. Für die notarielle Praxis der Vertragsgestaltung und des Vertragsvollzugs sind die in dem Entwurf enthaltenen Regelungen über Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse sowie über etwaige behördliche Genehmigungserfordernisse im Falle von Schutzmaßnahmen gegenüber Erwachsenen von besonderer Bedeutung. Im Interesse der Rechtssicherheit hat die Bundesnotarkammer Klarstellungen des Anwendungsbereichs des Übereinkommens (Begriff des „Erwachsenen“) und beim Anknüpfungsmerkmal des „gewöhnlichen Aufenthalts“ angeregt. Von zentraler Bedeutung für das deutsche Recht ist, dass nach dem Entwurf des Übereinkommens die in Deutschland gebräuchlichen Vorsorgevollmachten nur im Betreuungsfall des Vollmachtgebers Außenwirkung erlangen sollen. Dies steht im Widerspruch zum Standard notarieller Praxis und den Intentionen des Gesetzgebers bei der Neufassung des Betreuungsrechts.

14. Nachdem die Welthandelsorganisation (WTO) infolge der Tumulte von Seattle im Berichtszeitraum keine Fortschritte zu verzeichnen hatte, steht ab November 2000 eine umfangreiche neue Verhandlungsrunde insbesondere über **das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)** an, welches mit dem Ziel weiterer Liberalisierung auf dem Dienstleistungssektor überarbeitet werden soll (**GATS 2000**). Das Übereinkommen enthält Regelungen zum Abbau von gegenseitigen Handelshemmnissen einschließlich einer Meistbegünstigungsklausel und erfasst grundsätzlich auch den Bereich der Rechtsdienstleistungen. Zum Teil wird vertreten, dass die notariellen Amtstätigkeiten als Beratungsdienstleistung ebenfalls unter das Übereinkommen fallen. Dies hätte im Ergebnis eine Aufhebung der Personal- und Organisationshoheit des Staates hinsichtlich notarieller Tätigkeiten zur Folge und würde den hoheitlichen Charakter notarieller Amtstätigkeit (insbesondere die Errichtung öffentlicher Urkunden mit besonderer Beweiswirkung und Vollstreckungsfähigkeit) gefährden. Die Bundesnotarkammer vertritt jedoch die Ansicht, dass jede notarielle Amtstätigkeit wegen der Ausübung hoheitlicher Gewalt nicht unter den Dienstleistungsbegriff des GATS gemäß dessen Art. I Abs. 3 b fällt. Diese Auffassung hat die Bundesnotarkammer bereits in der Vergangenheit mehrfach gegenüber den zuständigen Ministerien (BMJ, BMWi) geäußert, die dieser Auslegung des GATS grundsätzlich zustimmen. Die Bundesnotarkammer hat mit Schreiben vom 01.09.1999 und 06.09.1999 gegenüber dem Bundesverband der Freien Berufe die besondere Situation der Notare im Zusammenhang mit den anstehenden GATS-Verhandlungen deutlich gemacht. Im Rahmen der bestehenden Kontakte zu dem insoweit federführenden Bundesministerium für Wirtschaft wird sich die Bundesnotarkammer im unmittelbaren Vorfeld der Verhandlungen entspre-

chend äußern. Auch auf europäischer Ebene ist die Bundesnotarkammer bemüht, über die C.N.U.E. eine gemeinsame Haltung sämtlicher europäischer Notariate zu formulieren und damit eine einheitliche Position der betroffenen EU-Mitgliedstaaten zu erreichen. Gleiches gilt für die Ebene der U.I.N.L.

15. Die Verhandlungen im Rahmen der OECD über ein **multilaterales Abkommen über Investitionen (MAI)** gelten inzwischen als endgültig gescheitert. Nach massiven weltweiten Protesten in der Öffentlichkeit war im Oktober 1998 zunächst Frankreich aus den Verhandlungen ausgestiegen. Da ein Abkommen ohne Frankreich nicht in Frage kam und auch einige andere Staaten an dem Abkommen nicht mehr festhalten wollten, wurden die Verhandlungen über das Investitionsabkommen ergebnislos abgebrochen. Nach derzeitiger Informationslage sollen die Verhandlungen zumindest in der bisherigen Form nicht wieder aufgenommen werden. Es ist jedoch zu erwarten, dass die mit dem Investitionsabkommen verfolgten Ziele ggf. in anderem Rahmen (etwa GATS 2000) weiter verhandelt werden. Es bedarf daher einer weiteren aufmerksamen Beobachtung dieser Entwicklungen.

16. In einem **Urteil vom 17.06.1999 in Sachen Unibank** (Rs. C-260/97, DNotZ 1999, 919) hat der EuGH eine für die Stärkung des Notariats im europäischen Kontext wichtige Entscheidung getroffen. Auf eine Vorlage des BGH hin hatte der EuGH den Begriff der "öffentlichen Urkunde" in Art. 50 EuGVÜ auszulegen, der die grenzüberschreitende Verwendbarkeit von vollstreckbaren öffentlichen Urkunden regelt. Der EuGH stellte fest, dass die Vollstreckbarkeit im Ausstellungsstaat allein nicht ausreicht. Der Begriff "öffentliche Urkunde" erfordere vielmehr die Mitwirkung einer staatlichen Stelle bzw. einer vom Staat eingesetzten Urkundsperson. Zudem müsse sich das Beurkundungsverfahren auf den Inhalt der Erklärung und nicht bloß etwa auf die Unterschrift beziehen. Nur dann sei die besondere Beweiskraft einer Urkunde gewährleistet, die eine grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckbarkeit rechtfertigt. Der Generalanwalt hatte in seinen Schlussanträgen dazu ausgeführt, dass die Gleichstellung der öffentlichen Urkunde mit gerichtlichen Entscheidungen gerade dadurch gerechtfertigt sei, dass die öffentliche Urkunde das Ergebnis der geistigen und bewertenden Tätigkeit einer öffentlich bestellten Urkundsperson und damit eine "Emanation der öffentlichen Gewalt" sei.

17. Dem EuGH liegt ein **Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Raad van State zur Frage der Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrages (Art. 81 und 82, früher Art. 85 und 86 EGV) auf die Tätigkeit der niederländischen Rechtsanwaltskammer** (Nederlandse Orde van Advocaten - NOVA) vor. NOVA verbietet seinen Mitgliedern qua Satzungsrecht die Sozietät mit Wirtschaftsprüfern. Hiergegen wenden sich

die großen WP-Gesellschaften. Das NOVA-Verfahren wird u.a. von Arthur Andersen betrieben. Mit auf dem Prüfstand des EuGH steht die Selbstverwaltung der sog. reglementierten Berufe durch Kammern und vergleichbare Einrichtungen insgesamt. In ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz verneint die Bundesnotarkammer die Unternehmenseigenschaft der als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Berufskammern mangels wirtschaftlicher Tätigkeit. Entscheidend hierfür ist nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH bei Berufsorganisationen die Abgrenzung zwischen Tätigkeiten im bloßen Eigeninteresse des Berufsstandes und dem Allgemeininteresse. Die Stellungnahme betont die Wahrnehmung von Aufgaben im Gemeinwohlinteresse durch die Kammern. Bei der Ausübung z.B. von Aufsichtsfunktionen handeln die Kammern sogar als Träger öffentlicher Gewalt (mittelbare Staatsverwaltung). Für Notare als Träger eines öffentlichen Amtes ist bereits aus diesem Grund die Unternehmenseigenschaft zu verneinen.

VII. Deutsches Notarinstitut

1. Das Serviceangebot des Deutschen Notarinstituts wurde im Berichtszeitraum weiter ausgebaut. Im Zentrum der Tätigkeit steht der **Gutachtendienst**: Alle deutschen Notare können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgutachten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Berufs- und Kostenrechts abfragen. Im Berichtszeitraum stieg die Zahl der Anfragen von 8.310 im Vorjahr auf 9.311 an (Steigerung ca. 12 %). Die Anfragen verteilten sich auf die verschiedenen Rechtsgebiete wie folgt: Immobilienrecht und allgemeines Bürgerliches Recht ca. 20 %; Internationales Privatrecht und Ausländisches Recht ca. 24 %; Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht ca. 20 %; Erb- und Familienrecht ca. 12 %; Recht der neuen Bundesländer ca. 5 %; Beurkundungs- und notarielles Verfahrensrecht ca. 12 %; der Rest betrifft sonstige Rechtsgebiete.

Zur Bewertung der Qualität und Termingerechtigkeit der Gutachten erhielt jeder anfragende Notar einen Fragebogen. Die hierdurch ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des Deutschen Notarinstituts war auch in diesem Berichtszeitraum wiederum positiv. Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,23. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,16 bewertet. Im Regelfall liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über 14 Tagen. In dringenden Fällen erhält der Notar innerhalb weniger Stunden eine telefonische Antwort.

Neben dem Gutachtendienst wurde auch der Literaturrecherchedienst häufig in Anspruch genommen. Auf Anfrage ermittelt das Deutsche Notarinstitut mit Hilfe der umfangreichen

Fachbibliothek und Datenbanken einschlägige Fundstellen wie z.B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monographien etc. Auch der zur Unterstützung der Gutachtentätigkeit zweimal im Monat erscheinende DNotI-Report fand im Berichtszeitraum wiederum positive Resonanz.

Seit 1996 hat das Deutsche Notarinstitut den Faxabrufdienst eingerichtet. Er bietet die Möglichkeit, Urteile, Gesetzesentwürfe und auch weitere Gutachten des Deutschen Notarinstituts, die aus Platzgründen im DNotI-Report nicht veröffentlicht werden können, im Volltext abzurufen. Darüber hinaus wird auch eine kleine Datenbank zur Verfügung gestellt, aus der weitere Dokumente selbständig abgefragt werden können. Der Faxabrufdienst erfreute sich auch in diesem Berichtszeitraum sehr großer Beliebtheit. 1999 betrug die Zahl der abgerufenen Dokumente 10.039 (Vorjahr 8.729).

Seit 1.11.1997 bietet das Deutsche Notarinstitut auch über das Internet notarspezifische Informationen an. Über diesen Internetzugang stellt das Deutsche Notarinstitut neben Informationen über das DNotI aktuelle Urteile, Gesetzesvorhaben, den neuesten DNotI-Report und sonstige Gutachten des DNotI zur Verfügung. Dieser Weg der Informationsvermittlung über das Internet soll in Zukunft noch ausgebaut werden. Der Vorteil des Internets ist nicht nur, dass der jeweilige Nutzer selbst recherchieren und entscheiden kann, welche Informationen er abrufen, sondern auch die relative Kostengünstigkeit und die Möglichkeit, kurzfristig Informationen allen Notaren verfügbar zu machen. Seit 01.11.1997 wurden 184.896 Zugriffe auf den Server des DNotI festgestellt, 82.096 betrafen die Seiten des DNotI, 46.601 die der BNotK, 11.117 die der Notarkammer Sachsen, 27.827 die der Notarkammer Bayern und Pfalz, 13.994 die der Rheinischen Notarkammern und 3.261 die der Notarkammer Brandenburg. Berücksichtigt man, dass die Zahl der Notare, die über einen eigenen Internetzugang verfügen noch vergleichsweise gering ist, dann zeigt sich, dass gerade das Internet vielfältige Möglichkeiten zur Informationsvermittlung bietet, die einem größeren Anwenderkreis zugänglich gemacht werden sollen.

Im Oktober 1999 wurde zusätzlich der e-mail-Newsletter eingerichtet. Dieser Newsletter enthält zum einen den aktuellen DNotI-Report sowie die zugehörigen Dokumente in elektronischer Form, die auch im Faxabruf abrufbar sind (Gutachten aus dem Faxabrufdienst, Entscheidungen im Volltext, sonstige Materialien wie Gesetzentwürfe etc.). Die Notare, die diesen elektronischen Dienst in Anspruch nehmen, erhalten kostenlos einige Wochen vor der Drucklegung des DNotI-Reports das Informationspaket in elektronischer Form. Das Newsletter hat zum einen den Vorteil, dass die Informationen noch schneller den Notaren zugänglich gemacht werden und dass zum anderen die vergleichsweise sehr hohen Faxab-

ruftelefongebühren vermieden werden. Im Berichtszeitraum haben sich über 200 Notare für den e-mail-Newsletter angemeldet.

In der im Verlag C.H. Beck, München, herausgegebenen Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts sind im Berichtszeitraum erschienen: Wolfgang Friederich, Rechtsgeschäfte zwischen Vorerben und Nacherben, Ralf Joachim Katschinski, Die Verschmelzung von Vereinen, und die 2. Auflage des Werkes von Bernd Wegmann, Grundstücksüberlassung. Die 1. Auflage war zwischenzeitlich vergriffen.

Zur Abrundung des Gutachtendienstes wurde im Berichtszeitraum die Reihe der Gutachtensammelbände mit einem Band „Gutachten zum Aktienrecht“ und einem Band „Notar und Euro“ fortgesetzt. In Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg wurde der Band „Außereuropäische IPR-Gesetze“, herausgegeben von Jahn Kropholler, Hilmar Krüger, Wolfgang Riering, Jürgen Samtleben, Kurt Siehr, veröffentlicht.

Die im Verlag C.H. Beck, München, vom DNotI herausgegebene CD-ROM für Notare wurde mit zufriedenstellendem Ergebnis verkauft. Im Jahre 1999 wurden 359 CD-Rom's und 774 mal das Update verkauft. Der Verlag C.H. Beck hat sich auf Intervention des DNotI bereit erklärt, halbjährliche Updates anzubieten, um die Aktualität der CD-ROM zu erhalten. Auf die Preisgestaltung des Verlages C.H. Beck hat das DNotI leider nur begrenzten Einfluss.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e. V. - Fachinstitut für Notare - fanden am 19.07.1999 ein Symposium zum internationalen Familienrecht in Berlin und am 16.10.1999 ein Symposium zum Deutsch-Schwedischen Rechtsverkehr in Lübeck statt.

2. Die organisatorische Aufbauarbeit des Deutschen Notarinstituts wurde weiter vorangetrieben. Auch in diesem Berichtszeitraum war die deutlich zunehmende Zahl der Anfragen zu bewältigen. Neben der personellen Besetzung standen weiterhin der Ausbau der Fachbibliothek und der Datenbank im Mittelpunkt der Bautätigkeit. Der Umzug in den von der Notarkasse München errichteten Neubau in Würzburg erfolgte wie geplant zum 1.10.1999. Der den individuellen Bedürfnissen des DNotI entsprechende Neubau bietet zum einen größere Räumlichkeiten für die Bibliothek, zum anderen sind genügend Platzreserven für eine personelle Erweiterung vorhanden.

3. Zusammen mit der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung wurde im Berichtszeitraum die Gründung eines Instituts für Notarrecht an der Universität Würzburg vorbereitet.

Dieses der Hochschule angegliederte Institut soll das DNotI bei seiner Arbeit wissenschaftlich unterstützen und praktische Erfahrungen in die Wissenschaft einbringen.

VIII. Fortbildung

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.**, drei Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese Grundkurse wurden von insgesamt 295 Teilnehmern besucht. Darüber hinaus wurden 40 Praktiker-Seminare mit insgesamt mehr als 4.600 Teilnehmern veranstaltet. Aktuellen Bedürfnissen entsprach die Serie von Veranstaltungen über „GmbH und Euro“, zum Insolvenz- und Vollstreckungsrecht, zum Bauträgervertrag, zum Grunderwerb und Umwandlung, zum Erbrecht, zum Stiftungsrecht und besonders aktuell zur BNotO-Novelle. Bei den jeweils mehrtägigen Intensivkursen wurde erstmals der „Teil I des Steuerrechts für Notare“ durchgeführt. Bei den Ein- und Zweitages-Veranstaltungen wurden u.a. die „Hauptversammlung der Aktiengesellschaft“, „Erbbaurecht“, „Grunderwerb und Umwandlung“, „Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht“ sowie Veranstaltungen zum Kostenrecht präsentiert. Die Serie mit Informationen zur Auslandsberührung wurde mit der nunmehr 7. Veranstaltung zum Notariellen Rechtsverkehr mit Schweden fortgesetzt. Neu konzipiert wurde das „Internationale Familienrecht“. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das große Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand aufrechtzuerhalten und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung weiter auszubauen.

2. Die **konzeptionelle und organisatorische Neugestaltung der Notarfortbildung** (Bericht 1997, DNotZ 1998, 540; Bericht 1998, DNotZ 1999, 558) wurde im Berichtszeitraum verstärkt weiterverfolgt. Auf der Grundlage der Empfehlungen des Ausschusses Notarfortbildung wurden mehrere Maßnahmen zur Förderung und Professionalisierung der Fortbildungsarbeit umgesetzt. Die überwiegende Zahl aller Notarkammern hat ihren Beitritt zum Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) erklärt, um die Fortbildungsarbeit des Fachinstituts für Notare auf eine breitere Basis zu stellen. Mit der Wahl des Leiters des Fachinstituts für Notare zum stellvertretenden Vorsitzenden des DAI in der Mitgliederversammlung im Juni 1999 ist das Fachinstitut für Notare jetzt auch im Vorstand des DAI vertreten. Zur Sicherung der Qualität in der Fortbildungsarbeit wird derzeit mit den Landesjustizverwaltungen ein Kriterienkatalog abgestimmt (vgl. oben Ziff. I 9). Konzeptionell wird die Fortbildungsarbeit durch neue Veranstaltungstypen wie Aussprachetagungen und die verstärkte Berücksichtigung aktueller Entwicklungen gestärkt. Die Kammerfortbildung sowie die Zusammen-

arbeit zwischen Fachinstitut für Notare und Notarkammern wurden intensiviert. Mit der verstärkten Kooperation von Fachinstitut für Notare und Notarkammern soll das Fortbildungsangebot stärker regionalisiert und um besonders praxisorientierte Veranstaltungen erweitert werden. Im Berichtszeitraum wurden des Weiteren zur Professionalisierung der Fortbildungsarbeit Kapazitätserweiterungen für das Fachinstitut für Notare vorbereitet.

IX. Deutsche Notar-Zeitschrift

Bei der Veröffentlichung von gerichtlichen Entscheidungen haben sich Redaktion und Schriftleitung der **Deutschen Notar-Zeitschrift** bemüht, eine größere Aktualität herzustellen. Dies war nur um den Preis des Verzichts auf einige obergerichtliche Entscheidungen möglich, die an sich für eine Veröffentlichung in Betracht gekommen wären. In den Autorenbeiträgen standen im Berichtszeitraum Einführungen und erste Bewertungen zu neu verabschiedeten Gesetzen im Vordergrund. Den Schwerpunkt bildeten dabei die Erörterungen der mit dem Dritten Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze bewirkten Veränderungen. Daneben haben Herausgeber, Schriftleiter und Verlag ihre Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung der Deutschen Notar-Zeitschrift fortgesetzt: Dabei wurde insbesondere eine Überarbeitung des Layouts mit dem Ziel größerer Übersichtlichkeit und besserer Lesbarkeit beschlossen. Inhaltlich soll eine neue Sparte zwischen dem Mitteilungs- und dem Aufsatzteil positioniert werden, die Raum für die Behandlung aktueller Themen im Rahmen kürzerer Beiträge bietet.

X. Verschiedenes

1. Die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesnotarkammer war im Berichtszeitraum wieder geprägt durch zahlreiche Kontakte zu Vertretern der Medien, aber auch der kontinuierlichen Fortführung und Stärkung der Kommunikation nach innen. So wurden von der Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum wieder sechs Ausgaben des Informationsblattes BNotK-Intern herausgegeben, welches als Beilage zu dem über das Deutsche Notarinstitut herausgegebenen DNotI-Report sämtliche Kollegen über aktuelle rechts- und berufspolitische Entwicklungen informiert. Besonderer Informationsbedarf sowohl nach innen als auch nach außen ergab sich dabei im Anschluss an die Entscheidung des EuGH zu den portugiesischen Notargebühren (s.o. Abschnitt B II 4). Ein weiterer Schwerpunkt war die Entwicklung eines Konzepts zur Intensivierung der internen wie externen Öffentlichkeitsarbeit, um die Aufgaben und Funktionen der Notare im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege deutlicher zu

vermitteln. Zu dem Konzept gehören neben einer Überarbeitung und Ausweitung des Internet-Auftritts der Bundesnotarkammer die Intensivierung der Kontakte zu Presse und Bevölkerung, und zwar sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene (Letzteres durch die jeweiligen Notarkammern). Unterstützt werden soll dies durch eine neu entwickelte Reihe an Informationsbroschüren zu allen notarspezifischen Rechtsgebieten, die ab dem Jahr 2000 sukzessive erstellt werden sollen. Die Broschüren sollen dem interessierten Laien nicht nur die Aufgaben und Befugnisse des Notars näher bringen, sondern auch konkrete Sachinformationen liefern.

2. Die bevorstehende Weitergabe hoher Vermögenswerte der Nachkriegsgeneration im Wege der Erbfolge wird durch einen im Kern seit hundert Jahren unveränderten Bestand an Erbrechtsnormen geregelt. Entwicklungen wie die Verfassungsbeschwerde zum Pflichtteilsrecht (vgl. oben Ziff. V 9) zeigen, dass diese Normen nicht mehr auf uneingeschränkte Akzeptanz stoßen. Daher besteht auf rechtspolitischer Ebene ein Bedarf nach einer Diskussion über eine eventuelle Neuausrichtung des Erb- und Pflichtteilsrechts. Die Bundesnotarkammer möchte in Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg die Gelegenheit nutzen, der sich anbahnenden Diskussion durch die Ausrichtung eines Symposiums an der Universität Regensburg und eines **rechtspolitischen Forums zum Erbrecht** eine Plattform zu bieten. Das 5. Symposium für Europäisches Familienrecht an der Universität Regensburg wird Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich beleuchten. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung sollen einen Ausgangspunkt der Diskussion auf einem rechtspolitischen Forum der Bundesnotarkammer unter Einbeziehung von Rechtspolitikern sowie Vertretern der Lehre und der erbrechtlichen Praxis bilden.

3. Das Präsidium der Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum auf Vorschlag des verstorbenen Ehrenpräsidenten, Prof. Dr. Helmut Schippel, beschlossen, eine Schriftenreihe zur **Geschichte des deutschen Notariats** herauszugeben. Die Schriftenreihe, deren Erarbeitung durch die Quellenforschung im Rahmen des Ausschusses Notariatsgeschichte begleitet wird, soll den Zeitraum von der Kaiserlichen Notariatsordnung von 1512 (einschließlich der unmittelbaren Vorgeschichte) bis zum Erlass der Reichsnotarordnung von 1937 umfassen. In welchem Zeitraum einzelne Teile der Schriftenreihe fertiggestellt werden können, ist angesichts der schwierigen und zugleich vielfältigen Quellenlage derzeit nicht absehbar.

4. Im Berichtszeitraum wurde die Erweiterung des „Dokumentationszentrums für europäisches Anwaltsrecht“ der Universität zu Köln in ein **„Dokumentationszentrum für europäisches Anwalts- und Notarrecht“** in Kooperation mit der Bundesnotarkammer vorbereitet. Das Dokumentationszentrum ist am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Uni-

versität zu Köln angegliedert und wird von dem geschäftsführenden Direktor des Instituts Prof. Dr. Henssler geleitet. Mit der Erweiterung können künftig auch das notarielle Berufsrecht in den anderen europäischen Staaten dokumentiert, rechtsvergleichende Forschungen auf dem Gebiet des Berufsrechts ermöglicht und bei der Weiterentwicklung des deutschen Berufsrechts auch die europäische Perspektive berücksichtigt werden. Das Dokumentationszentrum steht dann Notaren, Notarkammern und ausländischen Notarorganisationen als Informationsbasis zur Verfügung.

5. Im Berichtszeitraum haben im Rahmen des **europaweiten Austauschprogramms für angehende Notare (GROTIUS)** weitere gegenseitige Aufenthalte bei und von ausländischen Kollegen stattgefunden. Die Umstellung der finanziellen Förderung auf ein Stipendiummodell hat sich dabei als sehr erfolgreich herausgestellt. Das zunächst bis September 1999 befristete Austauschprogramm wurde kürzlich um vorerst ein weiteres Jahr bis Ende September 2000 verlängert. Die Kommission hat die Fördergelder für diesen weiteren Zeitraum inzwischen schriftlich zugesagt.

6. Die Bundesnotarkammer hat im Berichtszeitraum gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit ein **Hospitationsprogramm für Notare aus den osteuropäischen Reformstaaten** vorbereitet. Vergleichbare Programme finden mit großem Erfolg seit mehreren Jahren bereits im Bereich der Anwaltschaft und der Richterschaft statt. Geplant ist, nach einer mehrtägigen gemeinsamen Einführungsveranstaltung zur Vermittlung der wichtigsten deutschen Rechtsgrundlagen, jedem Teilnehmer Gelegenheit zu einer individuellen, etwa dreiwöchigen Praxiserfahrung in einem Notariat zu geben. In einer abermals gemeinsamen, etwa zwei- bis dreitägigen Abschlussveranstaltung sollen sich die ausländischen Kollegen untereinander und mit den Betreuern des Programms über ihre Erfahrungen austauschen können. Die Finanzierung des Programms soll mit Hilfe der Notarkammern sichergestellt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Vaasen)